

Beiblatt zu den Botanischen Jahrbüchern.

Nr. 56.

Band XXIII. Ausgegeben am 25. Mai 1897.

Heft 4.

Die Nomenclaturbewegung der letzten Jahre.

Im Auftrage der Nomenclaturcommission

besprochen von

H. Harms.

Vergl. Beiblatt Nr. 38 in Bot. Jahrb. XV (1892).

Nachdem anfangs durch das Erscheinen des KUNTZE'schen Werkes 1894 eine sehr lebhafte Nomenclaturbewegung hervorgerufen war, hat sich bekanntlich das Interesse an den nomenclatorischen Streitfragen allmählich abgekühlt. Infolge dessen ist auch die Zahl der Arbeiten, die sich mit Nomenclatur befassen, in den letzten Jahren eine viel geringere geworden. Die Anschauungen über diese Fragen sind nach wie vor recht verschiedenartige; von einer Einigung kann man bisher kaum sprechen, soweit man die Veröffentlichungen der letzten Zeit berücksichtigt. Unter diesen Umständen dürfte eine in knappem Rahmen gehaltene Übersicht über einige der wichtigsten Äußerungen auf diesem Gebiete, die in den letzten Jahren gefallen sind, wohl am Platze sein. Vollständigkeit in der Anführung der Arbeiten soll im Folgenden nicht angestrebt werden; es handelte sich nur darum, die wichtigsten Gesichtspunkte hervorzuheben, welche in den publicierten Arbeiten zu Tage treten. Zum Vergleich mit den in der botanischen Nomenclatur geltenden Anschauungen wurden die entsprechenden Regeln der Zoologen angeführt (Regeln für die wissenschaftliche Benennung der Tiere, zusammengestellt von der Deutschen Zoologischen Gesellschaft). Wenn die Zoologen im § 1 angeben, dass die zoologische Namengebung ohne Rücksicht auf die in der Botanik verwendeten Namen erfolgt, so werden diesen Satz die Botaniker an ihrem Gebiet umkehren können.

I. Priorität und Gebrauch.

O. KUNTZE hatte in seiner Rev. g. pl. in erster Linie die Notwendigkeit der unbedingten Durchführung des Prioritätsprincips betont; er lebt ganz in der Anschauung, dass dieses Princip deshalb in die Nomenclaturfrage eingeführt sei, um das geistige Eigentum der ersten Entdecker oder Beschreiber zu begründen; er spricht den Autoren der Genera und Species geradezu ein Recht im juristischen Sinne zu, und da er von diesem Rechtsstandpunkte ausgeht, so operiert er auch gegenüber seinen Gegnern mit

Wendungen wie »violatio juris quaesiti« und ähnlichen. In Amerika, wo bereits vor O. KUNTZE sich Bestrebungen geltend gemacht hatten, das Prioritätsprincip im weitesten Maße durchzuführen (GREENE z. B.), wurden die KUNTZE'schen Arbeiten von einer ganzen Anzahl Botaniker mit Beifall aufgenommen, welche allerdings zum Teil eine Richtung nahmen, die von O. K. selbst heftig bekämpft wurde. Bei GREENE nimmt dieser Cultus der Priorität als Postulat der immanenten Gerechtigkeit eine groteske Form an; er gleicht in der That dem politischen Legitimismus, über den die Weltgeschichte ja auch zur Tagesordnung übergegangen ist. F. v. MUELLER (br.) hat sich in dem Sinne geäußert, dass er sich im allgemeinen nach seinem eigenen Gerechtigkeitsgefühl beim Pflanzenbenennen richten müsse; diese Äußerung lässt darauf schließen, dass er in seinen Grundanschauungen in gewisser Hinsicht mit O. K. übereinstimmt, im einzelnen aber weicht er von diesem mehrfach ab; es ist klar, dass absolute Gerechtigkeit und absolute Priorität sich nicht immer decken können, schon allein wegen des willkürlichen Anfangspunktes für die Priorität.

Gegen die KUNTZE'sche Anschauungsweise erhob sich bald Widerspruch. PFITZER (Beiträge zur Systematik der Orchideen in Engl. Jahrb. XIX 1894, p. 4) meint, dass eine übermäßige Betonung des Prioritätsprincips dahin führt, wohin nach einem bekannten GOETHE'schen Worte die buchstabemäßige Rechtspflege kommt. Wenn schon in dem scharf gegliederten Bau unseres Eigentumsrechtes der Begriff der Verjährung existiert und auch durch den längeren unbestrittenen Gebrauch Rechte erworben werden können, so dürfte dies doch auch für das Gebiet der Nomenclatur gelten, die doch dazu da sei (was auch SAINT-LAGER mehrfach hervorhob), so gut als möglich die Lebewesen zu benennen, nicht aber, um das Andenken der Namengeber zu ehren. Bereits vorher hatten sich mehrfach Autoren in ähnlichem Sinne geäußert, also Front gemacht gegen die stricteste Anwendung des Prioritätsprincips, so z. B. besonders DRUDE (Ber. Deutsch. Bot. Ges. 1894, IX, p. 300—306). Dass sich die Berliner Bewegung, welche zur Aufstellung der bekannten 4 Thesen führte, von vornherein auf einem ganz anderen Boden bewegte, als den von O. KUNTZE geäußerten Anschauungen über Nomenclatur als einer Rechtsfrage, braucht kaum gesagt zu werden. Die Geschäftsleitung der vom Genua-Congress eingesetzten Commission wandte sich naturgemäß gegen jene KUNTZE'schen Meinungen und wies auf zwei Grundirrtümer K.'s hin, die sich durch alle seine Argumentationen hindurchziehen. Der erste dieser Grundirrtümer ist die oben schon berührte Anschauung, dass das Prioritätsprincip in die Nomenclaturfragen wegen der ihm immanenten Gerechtigkeit, also zur Wahrung des geistigen Eigentums der ersten Entdecker oder Beschreiber eingeführt worden sei. Der zweite Irrtum ist (nach ASCHERSON und ENGLER¹)

1) Österr. Bot. Zeitschr. 1895 n. 4.

offenbar aus missverständlicher Auffassung der juristischen Form entstanden, in welcher A. DE CANDOLLE die Nomenclaturregeln in Form eines Gesetzbuches redigiert hat; es liegt nur eine Übereinkunft aus Zweckmäßigkeitsrücksichten vor, die von der Mehrzahl der Botaniker der allgemeinen Übereinstimmung wegen befolgt wird. Dass A. DE CANDOLLE selbst die Bedeutung des Pariser Codex in diesem Sinne aufgefasst hatte, geht daraus hervor, dass er in Art. 4 Ausnahmen vom Prioritätsgesetze zu Gunsten des »Gebrauchs« (usage) ausdrücklich für zulässig erklärte; in den Nouvelles remarques ist er freilich von dieser Ansicht, in Anbetracht der bei Anwendung dieser Lizenz drohenden Willkür, zurückgetreten. Keineswegs aber können mithin die Bestimmungen der Lois als ein Recht gelten, zu dessen Durchführung etwa die Gesamtheit der Botaniker, wie der Staat zu der des bürgerlichen, unweigerlich ihren starken Arm leihen müsste. MALINVAUD hat sich in neuerer Zeit über das Prioritätsprincip geäußert (Assoc. franç. pour l'avancement des sciences; Congrès de Bordeaux 1895); er sucht nachzuweisen, dass nach Pariser Nomenclaturregeln selbst das Prioritätsprincip durchaus nicht als absolutes anzusehen sei, sondern dass es untergeordnet ist anderen wesentlicheren Bestimmungen; eine stricte Anwendung würde vielerlei Missstände im Gefolge haben, die gerade die Pariser Regeln zu vermeiden streben. Dieses erläutert M. durch zwei Beispiele aus der Artennomenclatur, er ist also gegen die unbedingte Anwendung des Prioritätsprincips auch für die Arten. In Übereinstimmung mit MALINVAUD sagt LE JOLIS (Remarques sur la nomencl. bryologique, Mém. Soc. Sc. natur. Cherbourg t. XXIX 1895), dass das Prioritätsgesetz nur subsidiarisch im Pariser Codex figuriere (vergl. auch Bull. Soc. Bot. France XLII [1895] p. 604—603). Die besten Gesetze seien diejenigen, die den einmal vorhandenen Gebrauch festsetzen; solche, die den Gebrauch empfindlich verletzen, seien im allgemeinen schlechte Gesetze. Der Pariser Codex aber setze eben die gebräuchlichen Namen fest, denn als die wesentlichsten Regeln der Nomenclatur würden in diesem die folgenden aufgestellt: In allen Teilen der Nomenclatur solle man den Gebrauch von Formen und Namen, die zu Irrtümern oder Zweifeln Veranlassung geben könnten oder Verwirrung hervorzurufen im Stande wären, vermeiden und zurückweisen; Bildung unnötiger Namen ist ganz besonders zu vermeiden. Was die Priorität aber anbetreffe, so werde sie nur in so weit in Betracht kommen können, als sie mit den wesentlichen Nomenclaturprincipien im Einklang sei. Weiter macht LE JOLIS noch darauf aufmerksam, dass es doch ein absolutes Rechtsprincip sei, dass keinem Gesetze rückwirkende Kraft verliehen werde. Das Prioritätsrecht soll gewiss von dem Momente an gelten, wo es Gebrauch geworden ist; aber man könne es doch nicht auf die älteren Autoren anwenden, denen der Begriff eines solchen Principis im allgemeinen fern lag. In dem Vorwort zum Neudruck der Quelques remarques sur la nomenclature générique des algues (Mém. Soc. Impér.

Scienc. natur. Cherbourg t. IV [1856] p. 65—84, réimpr. en mars 1896) hebt LE JOLIS hervor, dass er noch jetzt dieselben Anschauungen vertrete über den Umfang, in welchem das Prioritätsprincip angewandt werden solle. BEISSNER, der sich bereits früher als scharfen Gegner der absoluten Prioritätsbestrebungen bekannt hatte (vergl. Deutsch. Bot. Ges. X p. 353), präcisirt noch einmal seinen Standpunkt in einer Polemik gegen Voss, der auf KUNTZE'S Seite steht (Zeitschr. für Gartenbau und Gartenkunst XIV). Er wünscht »eine einheitliche Benennung der Laubgehölze« nach Art der einheitlichen Coniferen-Benennung, die bereits als international bezeichnet werden könne; der Grundsatz strengster Priorität verstößt gegen die gesunde Vernunft und widerstreitet den praktischen Bedürfnissen. RADLKOEFER (br.) sagt, dass ihm stets diejenigen Aufstellungen als die besten erschienen sind, welche die einmal eingebürgerte Nomenclatur möglichst erhalten würden, so dass das Prioritätsprincip entsprechende Einschränkungen erfahren müsste. SCHUMANN (Verzeichnis der gegenwärtig in den Culturen befindlichen Cacteen, Neumann-Neudamm 1897) hält es für wichtig, nach dem Vorbilde anderer Spezialisten (er denkt besonders an Coniferenzüchter) eine einheitliche Benennung auch für die Cacteen zu schaffen. Er selbst will zwar im allgemeinen den Grundsatz der Priorität gewahrt wissen, man solle sich aber mit Rücksicht besonders auf die Bedürfnisse der Cacteenliebhaber nicht sklavisch von den aufgestellten Sätzen binden lassen. Wird im Kreise der Cacteenzüchter eine einheitliche Nomenclatur festgesetzt, so wird die streng wissenschaftliche Botanik diese Tatsache als wichtig genug anerkennen und sie bereitwillig annehmen. Was die Bezeichnung der Cacteengenera betrifft, so wünscht er zwei Gattungsnamen, abweichend von O. K., festgehalten zu sehen: Für *Mamillaria* darf der Gattungsname *Cactus* nicht wiederhergestellt werden, da man erstens eine Umnennung von über 300 Arten nicht gutheißen kann, und da zweitens der *Cactus mamillaris* L. (die erste Art der Gattung), den man auf *Mamillaria* beziehen wollte, eine durchaus zweifelhafte Art ist; die zweite Gattung, die gegen den Grundsatz der Priorität beibehalten werden soll, ist *Phyllocactus*; würde man der Priorität zu Liebe dafür den Namen *Epiphyllum* Haw. setzen, eine Gattung, deren erste Art *E. Phyllanthus* Haw. = *Phyllocactus Phyllanthus* Lk. ist, so müsste (wie dies auch SCHUMANN früher selbst gethan hatte, indem er den Namen *Zygocactus* schuf) für *Epiphyllum truncatum* Haw. ein anderer Name zu schaffen sein, was Sch. jetzt nicht befürworten kann. Selbst in Amerika hat sich eine Bewegung gegen derartige Versuche, die bestehenden Namen umzuändern, Geltung verschafft. Das »Nomenclature Committee of the Botanical Club« verfasste, um zu zeigen, in welcher Weise die in Rochester 1892 beschlossenen Regeln zur Durchführung gelangen sollten, eine »List of Pteridophyta and Spermatophyta of North America«. Gegen die hier angewandte Nomenclatur, die vom Prioritätsprincip geleitet war, erhob sich

bald Widerspruch. So z. B. besonders ROBINSON in Bot. Gazette XX p. 97—103 und ERWIN F. SMITH (The Botanical Club Check List, a Protest; Washington, July 22, 1895). Ihren hauptsächlichsten Ausdruck aber fand diese Bewegung in den in ENGL. Jahrb. XXI 1895 Beiblatt 52 abgedruckten und von einer großen Anzahl namhafter amerikanischen Botaniker unterzeichneten »Recommendations Regarding the Nomenclature of Systematic Botany«. Es werden hier besonders die Sätze aufgestellt, dass allgemein bekannte Gattungsnamen (*Desmodium*, *Dalea*, *Calycanthus*, *Carya* u. a.) beibehalten werden sollen und dass in der Artenbenennung die erste correcte Combination vorgezogen werden soll.

Wir sehen demnach, dass Priorität und Gebrauch einander gegenüberstehen; KUNTZE und seine Anhänger verfechten stricteste Anwendung der Priorität, auf der anderen Seite will man, um allgemein bekannte Namen zu erhalten und alle unnötigen Umwälzungen zu vermeiden, dem Gebrauche sein Recht zugesichert sehen. Um den irrthümlichen Vorstellungen von geistigem Eigentum, Gerechtigkeit, wohl erworbenen Rechten etc., welche in den neueren Publicationen O. K.'s noch mehr als früher hervorgetreten waren, den Boden zu nehmen, halten es E. H. L. KRAUSE (Vorrede zur Mecklenburger Flora V) und ASCHERSON (*Equisetum heleocharis*, *maximum* und *Athyrium alpestre*; Österr. Bot. Zeitschr. 1896 p. 44 ff.) für wünschenswert, die Autorität überhaupt so viel wie möglich fortzulassen; in der »Synopsis der mitteleurop. Flora« wurde sie daher, wie es in der ersten Hälfte des Jahrhunderts häufig geschah, am Kopfe der Beschreibung weggelassen und dahin gewiesen, wo sie begrifflich hingehört, in die Synonymie. Das Bedürfnis nach einer stabilen Nomenclatur, nach einer Erhaltung des seit vielen Jahren gebräuchlich Gewordenen hatte zur Aufstellung der vierten Berliner These, zu den Thesen der Amerikaner (in Recommend. Regard. the Nomencl., s. oben) und schließlich zu der Einführung einer Verjährungsfrist für nicht aufgenommene Gattungsnamen geführt. Gegenüber seinen Gegnern hat O. KUNTZE noch in neuerer Zeit (Nomenclatorische Bemerkungen zu ASCHERSON'S Artikel über *Equisetum Heleocharis*; Österr. botan. Zeitschr. 1896 n. 5) erklärt, dass die Annahme der Existenz einer »gebräuchlichen Nomenclatur« ein fundamentaler Irrtum sei, wie ROSCOE POUND in Amer. Naturalist vom Januar 1896 (auch in Journ. de bot. 1896 p. 108—112) sehr schön gezeigt habe. Auf diesem Irrtum beruhe aber gerade die Opposition gegen die wissenschaftliche und legale Nomenclatur seiner Rev. gen. Die Namen würden auch nicht dadurch berechtigt, dass sie in Werken wie ENGLER'S Pflanzenfamilien mehr oder minder zufällig und willkürlich Aufnahme fänden. Als ein Beispiel, dass sich unabhängige bedeutende Botaniker um diese Nomenclatur, soweit sie unberechtigt ist, gar nicht kümmern, wird von O. KUNTZE H. BAILLON genannt, der in der That im Bd. XII u. XIII seiner Hist. d. pl. zahlreiche von O. K. renovierte Namen als gültig aufgeführt hat. — Für die Arten

halten ASCHERSON und ENGLER an dem Prioritätsprincip fest; doch gelten für sie auch hier Zweckmäßigkeitsrücksichten, indem sie betonen, dass das Ergebnis jahrelanger Bemühungen, die Bedeutung der LINNÉ'schen Arten und der Species anderer älterer Autoren durch sorgfältiges Studium ihrer Schriften und Sammlungen festzustellen, verloren sein würde und dass längst überwundene Irrtümer wieder Geltung erlangen müssten, wenn man die Verjährung auch für die Artnamen einführen wollte. In neuester Zeit spricht sich BRIQUET¹⁾ in demselben Sinne aus für die Artnomenclatur, erklärt sich jedoch sehr scharf gegen die Anwendung des Gebrauchsprincips. Nur die stricteste Anwendung des Prioritätsprincips vermag eine stabile und rationelle Nomenclatur herbeizuführen. Es ist gewiss bemerkenswert, dass er sich auf mündliche und schriftliche Äußerungen A. DE CANDOLLE's, des Vaters der Pariser Beschlüsse, zu Gunsten seiner Ansicht beruft, während MALINVAUD und LE JOLIS gerade aus dem Pariser Codex entnehmen, dass die Priorität vor dem Gebrauche in vielen Fällen weichen solle. BRIQUET sucht diese Autoren zu widerlegen, indem er seinerseits die Artikel des Pariser Codex in seinem Sinne deutet und auf die Vorzüge des Prioritätsprincips gegenüber dem unbestimmten und unbestimmbaren Gebrauche hinweist.

Die Arbeit LEVIER's (*La pseudo-priorité et les noms à béquilles*, in Bull. Herb. Boiss. IV 1896 n. 6 p. 369—407) verdient deshalb eine besonders eingehende Betrachtung, weil dieser Autor, wie O. K. vom Prioritätsprincip und dem Pariser Codex ausgehend, trotzdem zu Folgerungen gelangt, die mit den Anschauungen der Gegner KUNTZE's harmonieren, und also diesen auf seinem eigenen Felde anzugreifen unternahm. O. KUNTZE tritt immer wieder von neuem mit der Behauptung hervor, dass er ganz auf dem Boden des Pariser Codex stehe, dass seine Neuerungen nicht eigentlich diesen Namen verdienen, sondern dass er nur bestrebt sei, die Pariser Beschlüsse im weitesten Maße zur Ausführung zu bringen. Die Einwände der Gegner sucht er daher stets durch die Bestimmungen dieses Codex zu widerlegen. LEVIER stützt sich nun gerade auf Sätze dieses Codex, um nachzuweisen, dass die KUNTZE'schen Bestrebungen dem Codex zuwiderlaufen und dass die Auslegung, welche KUNTZE vielen dieser Sätze gegeben hatte, nicht zutreffend sei. Nach LEVIER reduciert sich der Streit zwischen Kuntzeanern und Antikuntzeanern wesentlich auf den Gegensatz zweier Anschauungsweisen: Priorität oder Pseudopriorität; bestimmt charakterisierte Namen oder Namen ohne bestimmte Fassung (Krückennamen, noms à béquilles, insofern, als zu ihrer Erläuterung eine lange Phrase, mit Ausschluss der und der Arten, mit vielen Gleichheitszeichen etc. nötig ist), die ihren Sinn späteren Beschreibungen entlehnen. Pseudopriorität ist eine solche Art von Priorität, die erst später mit Hülfe einer

¹⁾ In E. BURNAT: Fl. des Alp. maritim. Vol. II. Observ. prélimin., août 1896.

Änderung in der Definition für eine systematische Einheit aufgestellt wird, die bereits in anderer Weise benannt und deutlich und vollständig charakterisiert worden ist. Eine solche Priorität ist illegal, denn nach dem Pariser Codex genügt das Vorhandensein eines Pseudo-Synonyms ohne oder mit falschen Kennzeichen nicht, um das Recht der Priorität einem anderen correct definierten Namen zu entreißen; da dieser Name der erste ist, der in annehmbarer Weise charakterisiert worden ist, so ist er der erste, der Geltung beanspruchen kann, jeder andere Name, der später mit Hülfe eines litterarhistorischen Kunstgriffs an jenes Stelle gesetzt worden ist, muss zurückgewiesen werden. Das Prioritätsprincip ist in dem Sinne von rückwirkender Kraft, dass ein sonst gültiger, aber bisher nicht aufgenommener Name dadurch, dass er verjährt ist, seine Rechte nicht verliert. Auf der anderen Seite widerstreitet es jedoch den Bestimmungen des Codex, den Regeln, welche von den Veränderungen in der Umgrenzung der systematischen Gruppen handeln, rückwirkende Kraft zu verleihen, um die regelrecht publicierten Namen ihrer Priorität zu berauben, da das Fundamentalgesetz, dass die vollständig charakterisierten Namen Prioritätsrecht besitzen, nicht durch die Anwendung einer speciellen Regel umgangen oder aufgehoben werden darf. — Dies sind die Sätze, welche LEVIER, gestützt auf den Pariser Codex, den KUNTZE'schen Bestrebungen gegenüberstellt.

Namentlich finden diese Sätze in der Nomenclatur der Cryptogamen Anwendung, wo die von früheren Botanikern aufgestellten Gattungen bei der damaligen Unvollkommenheit der Hilfsmittel unmöglich den Anforderungen der Jetztzeit entsprechen können (vergl. auch ASCHERSON'S Bericht in Ber. Deutsch. Bot. Ges. X S. 347 und MEYRAN [Soc. Bot. Lyon Ann. XXI]). Dies gilt auch von schwierigeren Familien der Phanerogamen (Orchideen, Acanthaceen, Compositen, Loranthaceen etc.), wo ein wahrhaft natürliches System erst aus späteren Forschungen hervorgegangen ist.

Die Zoologen verlangen zwar strenge Durchführung des Prioritätsprincips, dessen Anwendung mit der 10. Ausgabe von LINNÉ'S »Systema Naturae« (1758) beginnt (§ 6: Von verschiedenen, für den gleichen Begriff zulässigen Namen ist nur der zuerst veröffentlichte gültig — Prioritätsgesetz, und § 6 a: Von verschiedenen, in ein und derselben Schrift für den gleichen Begriff veröffentlichten zulässigen Namen ist nur der zuerst veröffentlichte gültig), wollen aber nicht, dass ein unsicherer Name an die Stelle eines wohlbegründeten trete (§ 6 b: Es ist unzulässig, einen älteren Namen, der nicht mit unbedingter Sicherheit auf eine bestimmte Form oder andere systematische Einheit bezogen werden kann, an Stelle eines in Gebrauch befindlichen zu setzen). Ganz ähnlich sind auch die entsprechenden Bestimmungen der französischen Zoologen.

II. Zur Frage nach dem Ausgangspunkt für die Priorität der Gattungsnamen.

Es giebt auch jetzt noch Autoren, die in die Zeit vor LINNÉ zurückgreifen wollen (vergl. ASCHERSON in Deutsch. Bot. Gesellsch. X, 344). Zu diesen gehört auch F. v. MUELLER (br.); er meint, der Anfang legitimer Gattungen sei durchaus nicht bei LINNÉ, es wäre dies eine außerordentliche Ungerechtigkeit gegen den hochverdienten TOURNEFORT und manche andere (z. B. BAUHIN); es gebe allerdings nur wenige binäre Artnamen vor 1753, aber sehr viele richtig und wohl motivierte Gattungen aus früherer Zeit als L. Sp. pl. Hierzu ist zu bemerken, dass man einen Unterschied festhalten muss zwischen litterarischer Priorität und binomialer Priorität; man kann sehr wohl die älteren Autoren bei einer Gattung als diejenigen nennen, die zuerst dieselbe wissenschaftlich begründet, d. h. sie deutlich charakterisiert haben, ohne dass man diesen Autoren Prioritätsansprüche in dem Sinne zuweisen will, dass nun dieser Name auch mit den erst 1753 von LINNÉ eingeführten Speciesnamen verbunden werden müsste. F. v. M. denkt, wenn er die oben wiedergegebenen Ansichten äußert, offenbar nur an die litterarische Priorität der älteren Autoren wie TOURNEFORT und BAUHIN, gerade so wie JACKSON nur diesen Begriff im Auge hatte, als er 1735 zum Ausgangspunkt für die Priorität der Genera festsetzte. ASCHERSON hat jenen Gegensatz in seiner Synopsis anzudeuten versucht, indem er die älteren Autoren in eckigen Klammern ohne Nennung der Jahreszahl anführte.

O. KUNTZE hatte bekanntlich, veranlasst durch B. DAYDON JACKSON, das Jahr 1735 zum Ausgangspunkt für die Priorität der Gattungsnamen genommen. Dem gegenüber betonte das Berliner Comité, dass der Hauptwendepunkt der alten zur neuen Botanik, die Einführung der binären Nomenclatur, nicht bloß als Ausgangspunkt der Art-, sondern auch der Gattungspriorität festzuhalten sei. Es wurde daher vorgeschlagen (These I; vergl. Deutsch. Bot. Gesellsch. X 1892, p. 330), nachdem man sich mit ALPH. DE CANDOLLE ins Einvernehmen gesetzt hatte, das Jahr 1753 bzw. 1752 zum Ausgangspunkt zu nehmen: das Datum der Herausgabe der Species pl. ed. I (1753) mit der zuletzt vor diesem Datum erschienenen, die große Mehrzahl der von LINNÉ in die Species aufgenommenen Gattungen enthaltenden IV. Ausgabe der Genera plantarum (1752). Vor diesem Zeitpunkte habe LINNÉ kaum eine wesentlich andere Bedeutung zu beanspruchen als RIVINUS, TOURNEFORT u. A. Die Notwendigkeit, an dem Jahre 1753 als Ausgangspunkte der Priorität sowohl für Art- als für Gattungsnamen festzuhalten, wurde von ASCHERSON und ENGLER auch später (Österr. Bot. Zeitschr. 1895 n. 4; Erklärung der Geschäftsleitung der vom internationalen botan. Congress zu Genua [1892] eingesetzten Nomenclatur-Commission, p. 40, n. 3) hervorgehoben.

KNOBLAUCH (in Bot. Centralbl. LXI 1895 p. 2 ff.) macht darauf aufmerksam,

dass die Gattungsnamen der *Species pl. ed. I 1753* als *nomina nuda* ungültig seien, infolge dessen seien auch die binomialen Bezeichnungen der in den Gattungen aufgeführten Arten des Werkes ungültig; es sei demnach unmöglich, ohne weitere Voraussetzung an dem Jahr 1753 als Ausgangspunkt für die Priorität der Art- und Gattungsnamen festzuhalten. Man muss die Gattungs- und Artnamen des genannten Werkes durch eine Vereinbarung gültig machen, wenn man 1753 festhalten will, was KNOBLAUCH nur billigen kann. Dem entsprechend macht er folgenden Vorschlag: »Der Ausgangspunkt für die Priorität der phanerogamen Artnamen sind LINNÉ's *Species plantarum ed. I (Holmiae 1753)*, in dem die Arten dieses Werkes der Absicht LINNÉ's gemäß zu den Gattungen seiner »*Genera plantarum*« ed. V (*Holmiae 1754*) zu stellen sind. Dieses Werk ist der Ausgangspunkt für die Priorität der phanerogamen Gattungsnamen«.

ASCHERSON und ENGLER (l. c. p. 7) heben ausdrücklich hervor, dass sie mit gutem Bedacht als Beginn der Priorität auch für die Gattungen 1753 festgesetzt haben, da dieses Verfahren sich in voller Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis befinde. Der Genueser Congress 1892 trat dieser Entscheidung mit großer Mehrheit bei, ebenso wurde jene These in der zu Rochester vom Botanical Club of the American Association for the advancement of Science gefassten Resolution gebilligt. Hierdurch erledigt sich auch die von MEYRAN (a. a. O.) aufgeworfene Frage, weshalb ASCHERSON und ENGLER nicht die 2. verbesserte Auflage der *Sp. pl. (1762, 1763)* zum Ausgangspunkte genommen haben. Die systematisch-nomenclatorische Lebensarbeit LINNÉ's ist ohnehin auch in diesem Werke, dessen Erscheinen er um 1½ Decennien überlebte, noch nicht zum Abschluss gebracht.

Gegen 1753 als Ausgangspunkt der Priorität sprach sich zunächst O. KUNTZE aus (*Rev. gen. pl. III¹, p. CCCLXIV; Bot. Centralbl. LIV 1893 n. 25/26, Sep.-Abdr. p. 9—10*). Aus LINNÉ's *Gen. pl.* von 1737 kann man, so führt O. KUNTZE aus, die Genera meist leicht und sicher erkennen, weil die Diagnosen meist nach gewissen Typen entworfen sind; im Werke von 1753 sind aber viele Arten in Genera gestellt, wohin sie nicht gehören. Fängt man nun mit 1753 die Nomenclatur an, so muss bei jeder Gattung für die Majorität der *Species* der Gattungsname beibehalten werden und es entsteht eine ganz andere als die jetzige Nomenclatur, die in der That wesentlich mit 1737 begann. Bei Anfang mit 1753 sind nach den Berechnungen dieses Autors mindestens 93 Genera mit 6876 Arten sofort mit anderen als jetzt üblichen Namen zu versehen, bezw. neu zu benennen, beim Anfang mit 1737 aber nur 24 Genera mit 2486 Arten. Mit LINNÉ's *Spec. pl. 1753* unsere Nomenclatur anfangen, heißt nach O. K. mit einem Werke beginnen, dem das Wesentlichste fehlt: die normale Gattungsbe gründung durch Diagnosen. Schließlich erklärt sich O. K. zu einem Compromisse bereit; er will mit 1737 oder selbst 1753 als Anfangspunkt der Priorität der Genera einverstanden sein, falls ein künftig abzuhaltender

Nomenclaturcongress seine sonstigen Vorschläge en bloc annehme. Gegenüber dem KUNTZE'schen Argument, dass bei Beginn mit 1753 eine sehr große Anzahl der jetzt bestehenden Namen zu verändern wären, wäre darauf hinzuweisen, dass doch wohl die große Mehrzahl der Botaniker nicht die arithmetische Feststellung nach der Majorität der Species wolle gelten lassen, sondern die historische Entwicklung betont; bei Einführung einer Verjährungsfrist würde sich eben ungefähr der jetzige Bestand ergeben.

Auch BRIQUET (Questions de nomenclature; Bull. Herb. Boiss. II 1894, p. 54) stellt sich dem Beschlusse entgegen, 1753 zum Ausgangspunkt für die Gattungspriorität zu nehmen, indem er sich auf das KUNTZE'sche Argument stützt, dass in jenem Falle viel mehr Arten umgetauft werden müssten, während es beim Anfangspunkt mit 1737 mit einer viel geringeren Zahl abgethan sei. Auch in seiner neuesten Arbeit (in Vol. II de la Flore des Alpes maritimes par EMILE BURNAT, août 1896; p. 8) hält er an dem Jahre 1737 (Gen. pl. ed. I) für die Gattungen fest.

III. Zur zweiten Berliner These und zur Frage nach der Charakterisierung der Genera überhaupt.

Bei der II. Berliner These (Nomina nuda und seminuda sind zu verwerfen. Abbildungen und Exsiccaten ohne Diagnose begründen nicht das Prioritätsrecht einer Gattung.) handelte es sich in erster Linie darum, darauf hinzuweisen, dass gewisse Bücher, welche O. KUNTZE mit Vorliebe benutzt hatte, um seine Umwälzungen in der Nomenclatur ins Werk zu setzen, nicht im Stande sind, das Prioritätsrecht der in jenen Werken angeführten Namen als Gattungsnamen zu begründen; es wurde betont, dass eine Gattung nur durch eine Diagnose das Recht der Priorität erwirbt, während für die Priorität einer Art eine gute Abbildung genügt. Die Werke von RUMPHIUS (Herb. Amboinense), BURMANN (Flora Indica), P. BROWNE (History of Jamaica) u. a. ähnliche wurden aus diesen Gründen ausgeschlossen. F. v. MUELLER (br.) verlangt von einem Gattungsnamen, wenn er gültig sein soll, dass er im Sinne der binären Nomenclatur gegeben sei; es muss stets ein Artnamen mitgenannt sein. Auch die Zoologen (§ 7) heben die Unzulässigkeit von Art- und Gattungsnamen aus solchen Druckschriften hervor, in welchen die binäre Nomenclatur nicht principiell zur Anwendung kommt; von Autoren, welche der binären Nomenclatur nicht folgten, aufgestellte Namen werden nur dann zulässig, wenn sie von LINNÉ oder einem späteren aufgenommen und charakterisiert worden sind.

BRIQUET (Questions de nomenclature; Bull. Herb. Boiss. II 1894, 49, 55, 65) wünscht zunächst, dass überhaupt stets eine Diagnose gegeben werden solle. In längerer Ausführung kommt er zu dem Resultate, dass die Namen von RUMPHIUS unmöglich als Gattungsnamen betrachtet werden können; anders liegt die Sache bei P. BROWNE, dieser hat Genera ganz im Sinne LINNÉ's geschaffen, seine Namen müssen also als Gattungsnamen aner-

kannt werden. Auch BESSEY-Nebraska (br.) tritt dafür ein, dass BROWNE'S History of Jamaica gelten solle. Die Frage nach Berechtigung der »Nomina seminuda«, welche KUNTZE zuerst in die Nomenclatur eingeführt hatte, und auf die er eine große Zahl seiner Umtaufungen begründete, wird von LEVIER (l. c. p. 394 ff.) noch einmal genauer behandelt; im allgemeinen stimmt er mit BRIQUET vollkommen überein, wenn er nur vollständig charakterisierte Namen als gültig zulässt. Priorität kann nur dem ersten brauchbaren, an eine brauchbare Definition geknüpften Namen zuerkannt werden. Frühere Namen mit unbrauchbarer Definition sind zu verwerfen. Was die auf exsiccata begründeten Genera betrifft, so werden diese vom Pariser Codex nur in gewissen Fällen geduldet; aus dieser Lizenz darf aber keine Regel gebildet werden; wenn eine Collision entsteht zwischen diesen »noms illicites« (BRIQUET'sches Wort) und den später vollständig charakterisierten Namen, so sind die letzteren vorzuziehen. Was die Frage nach der Charakterisierung der Genera betrifft, so würde ein Schema, welches die Genuscharaktere hervorhebt, wie es BRIQUET einmal als möglich annimmt, keine praktische Bedeutung haben. Wenn F. v. MUELLER (br.) es für arbiträr hält, das Prioritätsrecht der Abbildungen für Genera zu verbieten, während es bei den Arten gelten soll, so ist dem gegenüber nur an die Worte zu erinnern, welche die II. Berliner These begründen. Dass es ein Unding ist, eine Gattung durch die Nennung gewisser Arten zu charakterisieren, hatte schon BRIQUET (l. c.) dargethan, es hieße eben einfach, von dem Leser die Auskunft über die Merkmale des Genus verlangen. Die Abstraction dessen, was der einen oder mehreren Arten den Gattungscharakter verleiht oder ihnen die generische Zusammengehörigkeit giebt, muss formuliert werden, um die Gattung als solche verständlich zu machen; der Pariser Codex sagt ausdrücklich (Art. 46), dass ein nicht charakterisierter Name nichts bedeutet. KUNTZE hatte dagegen angeführt, dass die Phykologen (vergl. SCHMITZ in Ber. Deutsch. Bot. Gesellsch. X, 347) oft ihre Gattungen einzig durch Anführung der Arten charakterisieren. Dazu bemerkt LEVIER, eine illegale Gewohnheit beanspruche in keiner Hinsicht ein Recht, man solle es aber einem Autor, den 30 000 Namensänderungen nicht abgeschreckt haben, Dank wissen, dass er ausnahmsweise einmal eine Lanze für den Usus eingelegt habe. In den Rochester Rules 1892 ist die Aufstellung einer Gattung auf eine oder einige Arten ohne genauere Charakterisierung des Genus als eines solchen wenigstens als zulässig angenommen, wenn es heißt, die Publication einer Gattung bestehe 2) in der Publication eines Gattungsnamens und der Anführung von einer oder mehr früher publicierten Arten als Beispielen oder Typen des Genus, mit oder ohne Diagnose.

Die Regeln, welche von den Veränderungen in der Umgrenzung der Gattungen handeln, werden von O. KUNTZE, so führt LEVIER aus, in missbräuchlicher Weise benutzt, um Namen, die regelrecht aufgestellt sind,

ihres Prioritätsrechtes zu berauben. Der Artikel 49 des Codex verbietet, falls eine Änderung in der Umgrenzung einer Gattung vorgenommen wird, einen anderen Autor zu citieren als den, der zuerst diese Gattung beschrieben hat. Dieses Paragraphen bedient sich KUNTZE, um den Artikel 15 aufzuheben, der besagt, dass jede Gruppe nur eine gültige Benennung tragen darf, unter der Bedingung, dass dieser Name den Grundregeln der Nomenclatur entspreche. O. K. glaubt nun aber gültige Gattungsnamen herzustellen, indem er ihren Begriff nach 50, 100 und 150 Jahren vollständig ändert. Er amputiert z. B. ein Drittel, sogar die Hälfte einer alten falsch definierten und falsch zusammengesetzten Gattung, oder er vereinigt zwei Genera desselben Autors in eines; die Namen, die er auf diese Weise durch verschiedene Kunstgriffe herstellt, sind Krückennamen, diese sollen an die Stelle der modernen Namen gesetzt werden, selbst wenn diese die ersten sind, die in correcter Weise definiert wurden. Nach diesem Verfahren, welches an die Stelle des richtigen das verkehrte setzt, welches den früheren Autoren Dinge aufbürdet, die sie niemals ausgesagt haben und überhaupt nicht aussagen konnten, welches den verstümmelten oder ausgebesserten Gattungen der älteren Autoren das Datum der ersten Publication dieser Namen ohne weiteres zuerteilt, kann nur zu Namen führen, denen keine echte Priorität, sondern nur eine Afterpriorität zukommt. Der scheinbare Widerspruch zwischen Paragraph 49 und 15 des Pariser Codex löst sich sofort auf, wenn man den Regeln, die von der Veränderung in der Umgrenzung der Gattungen handeln, rückwirkende Kraft versagt. Das KUNTZE-Gesetz, wonach eine rückwirkende Kraft jenen Regeln zukomme, (LEVIER nennt es *lex prioritatis spuriae*), widerstreitet überhaupt dem Geiste des Pariser Codex. Wenn ASHERSON und ENGLER in der »Erklärung« den Grundsatz aufstellen, ein sicherer Name darf nicht durch einen zweifelhaften verdrängt werden, so beseitigen sie damit schon die Afterpriorität dieser KUNTZE'schen Namen. In der Zoologie gilt folgende Bestimmung für die Gattungsnamen (§ 23): Ein Gattungsname ist nur dann zulässig, wenn eine bekannte oder hinreichend gekennzeichnete Art (resp. mehrere) auf ihn bezogen werden kann oder wenn eine nicht misszudeutende Diagnose ihm beigegeben ist. Diese Bestimmung entspricht den Rochester Rules (s. oben). § 24 der Zoologen lautet: Innerhalb des Tierreiches darf der gleiche Gattungsname nur einmal vorkommen. Unzulässig ist auch ein Gattungsname, der schon als Name einer Untergattung eingeführt ist. Dieser Paragraph kann auch für die botanische Nomenclatur empfohlen werden. Vielleicht ließe sich daran noch die Bestimmung anknüpfen, dass ein Name für eine Untergattung unzulässig ist, der schon als Name einer Gattung eingeführt ist. Dadurch würde jedenfalls die Bildung von Untergattungsnamen vermieden, wie sie MAYR bei den Pinaceen in Anwendung gebracht hat (*Morinda*, *Parrya*, *Banksia*, *Murraya*; vergl. dazu ASHERSON in Synopsis der mitteleurop. Fl. S. 196, 208, 211).

In die Angelegenheit der *nomina nuda* wurde auch die Frage der Exsiccaten hineingetragen (vergl. ASCHERSON in Deutsch. Bot. Gesellsch. 1892 X p. 348). Hierzu liegt eine Äußerung F. v. MUELLER'S (br.) vor. Er sagt: Wenn einem Phytographen ein im Princip richtiger binärer Name in einer Sammlung oder sonst wie bekannt geworden ist, so hat er nicht das Recht, solchen zu verwerfen, einfach um selbst einen neuen zu geben. Aus dieser Regel kann keine Rechtsnorm gemacht werden (wie ASCHERSON hervorgehoben hat). Bezüglich der Annahme von Namen nicht publicierter oder nicht beschriebener Arten bestimmt der »Forslag til Regler for den botaniske systematiske Nomenclatur (Bot. Tidsskr. 19. Bd. 2. Hefte 1894) folgendes: Findet man in Herbarien nicht publicierte Namen für neue Arten, Varietäten u. s. w., so ist man nicht verpflichtet, diese anzunehmen; geschieht dies, so wird der, der die Pflanze beschrieben, als Autor des Namens citiert. Dasselbe gilt für solche Pflanzennamen, welche mit keiner, unvollständiger oder unwissenschaftlicher Beschreibung unter der Bezeichnung »hort.« in Gartenkatalogen oder ähnlichen Publicationen gefunden werden.

Die Zoologen bestimmen über derartige Namen in folgender Weise (§ 2d): Manuscript- (»in litt.«), Museums-, Katalognamen und sonstige *Nomina nuda* oder *seminuda* sind unzulässig. In denselben Regeln wird noch folgendes festgesetzt (§ 2e): Als »durch den Druck veröffentlicht« gelten diejenigen durch irgend ein Druckverfahren vervielfältigten Beschreibungen oder Abbildungen, welche allgemein zugänglich sind oder doch zur Zeit ihrer Veröffentlichung waren. Separatabdrücke aus Zeitschriften u. dergl. gelten erst von dem Tage der Ausgabe des betreffenden Bandes oder Heftes der Zeitschrift u. dergl. an als veröffentlicht. Hierzu ist zu bemerken, dass diese Bestimmung sich doch wohl kaum zur strengen Durchführung empfehlen dürfte; es sei hier nur ein Beispiel aus der botanischen Litteratur genannt, wo die Anwendung dieser Regel kaum den sonst über die Publicierung neuer Formen geltenden Anschauungen gerecht werden würde. ASCHERSON und SCHWEINFURTH veröffentlichten in *Illustr. Flor. d'Égypte* ein neues *Phagnalon* (*Ph. Barbeyanum*); dasselbe *Ph.* wurde bald darauf im 1888 erschienenen Supplementband von BOISSIER'S *Flora orientalis* publiciert (*Ph. aegyptiacum*). Jene Publication der beiden erstgenannten Autoren erschien in 100 Separaten (am 10 févr. 1887, so ist auf dem Titelblatt selbst angegeben) zwei Jahre eher als der betreffende (II.) Band der *Mém. de l'Institut égyptien* herauskam, von dem eben jene Publication einen Teil bildete, die zudem in verschiedenen Zeitschriften bereits besprochen worden war, sogar das Supplement erschien mehrere Monate früher als dieser Band. Mindestens müsste man doch wohl datierte oder in der Litteratur bereits erwähnte Separata von jener Bestimmung ausnehmen.

IV. Zur dritten Berliner These.

Diese besagte bekanntlich, dass ähnlich klingende Gattungsnamen beizubehalten sind, auch wenn sie sich in der Endung (wäre es auch nur durch einen Buchstaben) unterscheiden. Demgemäß wurde eine Liste von Namen aufgestellt, die neben einander bestehen bleiben sollten. Die Rochester Rules 1892 bestimmen: Ähnliche Gattungsnamen sollen nicht verworfen werden wegen geringer Differenzen, ausgenommen dann, wenn der Unterschied sich auf die Schreibweise desselben Wortes bezieht; also soll *Apios* neben *Apium* bleiben; von den Wörtern *Epidendrum* und *Epidendron*, *Asterocarpus* und *Astrocarpus* ist das zweite zu verwerfen.

F. v. MUELLER (br.) hat dieselbe Ansicht geäußert; er fügt hinzu, dass durch eine kleine Änderung, z. B. *ia* anstatt *ea* oder vice versa gleichlautende zoographische Namen von phytographischen geschieden werden könnten. TRABUT (br.) meint, ähnliche Gattungsnamen würden leichter zu unterscheiden sein, wenn man in gewissen Fällen einige Endbuchstaben änderte (z. B. *Podanthum* anstatt *Podanthus*, gegenüber *Podanthes*).

In der Nomenclatur der deutschen Zoologen werden (§ 4) Wörter wie *Picus* und *Pica*, *Polyodon*, *Polyodonta* und *Polyodontes* neben einander zugelassen. Die französischen Zoologen geben im allgemeinen an (VII 12^o), dass man diejenigen Gattungsnamen nicht als verschieden ansehen kann, die sich durch masculine, feminine oder neutrale Endung oder durch eine einfache orthographische Verschiedenheit unterscheiden.

V. Zur vierten Berliner These.

In der 4. Berliner These war eine Reihe von Gattungen (80) genannt worden, die entgegen den strengen Regeln der Priorität beibehalten werden sollten, damit verhindert werden sollte, dass durch die Umbenennung vieler Pflanzen eine wenig ersprießliche Confusion hervorgerufen werde. SACCARDO (br.) schlägt folgende Fassung vor, die er dem Genueser Congress vorgelegt hatte: Die seit über 50 Jahren vergessenen, unvollkommen definierten oder incorrect geschriebenen oder durch den allgemeinen Gebrauch aufgehobenen oder auf eine oder wenige oft heterogene Arten gegründeten Genera sollen nicht wieder aufgenommen werden an Stelle von wissenschaftlich definierten, correct geschriebenen, allgemein angenommenen und oft schon an Arten reichen Gattungen. Die These in der Berliner Fassung wurde von dem Congress in Genua nicht angenommen, schon vorher war sie mehrfach auf Widerspruch gestoßen, besonders bei den Wiener Botanikern. Man hob in erster Linie hervor, dass die getroffene Auswahl der Gattungen jenes Index immerhin eine willkürliche sei, selbst wenn man das Ziel, die gebräuchlichen Benennungen zu schützen, billigte (so ungefähr äußerte sich auch BOLUS [br.]). BRITTON-New York (br.) ver-

wirft These IV und meint, dass ihr nordamerikanische Botaniker ungerne zustimmen würden, wenigstens was amerikanische Genera betrifft oder solche, die überhaupt in A. vorkommen. Das hieße die Monroe-Doktrin auf die botanische Nomenclatur übertragen! BESSEY-Nebraska versagt ebenfalls seine Zustimmung, giebt aber keine Gründe an. Um zu verhindern, dass viele jener aus Prioritätsrücksichten in neuerer Zeit wieder ausgegraben, oft sehr merkwürdig gebildeten, jedenfalls bisher wenig bekannten Namen eingeführt würden, setzten ASCHERSON und ENGLER nach dem Vorgange und den Wünschen zahlreicher namhafter Systematiker (Erklär. der Gesch., p. 8) eine Verjährungsfrist für nicht wieder aufgenommene Namen fest, und stellten die Thesen auf (n. 5 u. 6): Bei der Benennung der Gattungen soll ein Name, der mindestens 50 Jahre hindurch unbeachtet geblieben ist, später nicht statt eines gebräuchlich gewordenen vorangestellt werden dürfen; diese Bestimmung erleidet indes eine Ausnahme, wenn der betreffende Name seit seiner Wiederaufnahme mindestens 50 Jahre in Gebrauch geblieben ist. Bei dieser Gelegenheit heben die Verf. hervor, dass man Arten und Gattungen hinsichtlich der Prioritätsfrage verschieden behandeln müsse; während sie für die Arten (wie auch BRIQUET) an dem Prioritätsprincip festhalten, wünschen sie eben bei den Gattungen die Priorität durch Rücksichten des Gebrauchs eingeschränkt zu sehen. Auch RADLKOFER (br.) tritt für eine Verjährungsfrist ein, die er auf 30 Jahre bemisst; er meint, ENDLICHER und BENTHAM-HOOKER könnten, soweit sie übereinstimmen, geradezu als Richtschnur dienen, abgesehen von Fällen, auf welche die schon angenommenen 3 Punkte Anwendung finden würden oder in denen unrichtige Auffassungen untergelaufen sind; sogenannten *cruces botanicorum* solle kein Prioritätsanspruch zukommen, wenn sie endlich zur Aufklärung gelangen.

Ähnliche Absichten wie ASCHERSON und ENGLER verfolgt KNOBLAUCH (Bot. Centralbl. LXI 1895, p. 4; die Nomenclatur der Gattungen und Arten), wenn er den Vorschlag macht, dass die bis 1822 (incl.) erschienenen phanerogamen Gattungsnamen, welche in BENTHAM et HOOKER, G. pl., als Synonyme oder überhaupt nicht erwähnt werden, als dauernde Synonyme behandelt werden sollen, so lange die betreffenden Genera in demselben Sinne wie von diesen Autoren aufgefasst werden. Diese Vorschrift soll bis zum Jahre 1884 (incl.) rückwirkende Kraft haben; dabei waren der Beginn des Prodrromus und der Schluss der »Genera« für die Festsetzung der Daten maßgebend. Auch KN. ist der Meinung, dass die Wissenschaft keinen Schaden leidet, wenn die bisher nicht angewendeten Namen älterer Autoren auch fernerhin vernachlässigt werden und wenn man die allgemeiner bekannten Namen anwendet; dasselbe, meint KN., gelte für die Artnamen.

ROSCOE POUND (in einem Commentar zur Übersetzung der Nomenclaturvorschläge von ASCHERSON und ENGLER; dieser Commentar wurde von

O. KUNTZE in KNEUCKER'S Allg. Bot. Zeitschr. n. 6, 1896 deutsch, in Journ. de Bot. vom 16 mars 1896 französisch wiedergegeben) erklärt sich gegen die Einführung einer Verjährungsfrist. Er meint, dass die Arbeit, ältere Namen wiederherzustellen, jahrelang ziemlich gleichmäßig von statten ging; KUNTZE habe im Grunde nur das für die Phanerogamen und einen Teil der Cryptogamen geleistet, was Monographen stückweise in jeder Gruppe des Pflanzenreiches hätten thun sollen; ihre Änderungen wurden zu einem Teile der sogenannten gebräuchlichen Nomenclatur, ohne dass man Einwände zu ihren Motiven machte. Gegen diese Argumentation von ROSCOE POUND, der also das Prioritätsprincip auch für die Genera verteidigt, wandte ASCHERSON (Österr. Bot. Zeitschr. 1896, n. 6 u. 7; Nachtrag zu *Equisetum*) ein, dass doch der Grund, warum man sich von Monographen Änderungen ruhig gefallen lässt, dagegen die von O. KUNTZE und seinen Gesinnungsgenossen bei den meisten Fachgenossen auf Widerspruch stoßen, sehr einfach sei; den Monographen steht vor allem Sachkenntnis zur Seite, KUNTZE jedoch (und ebenso manche, die ihm folgen) hat wenigstens in der Mehrzahl der Fälle Umtaufungen vorgenommen, ohne hinreichende Vertiefung in die Systematik der Gruppen; bloß auf bibliographische Studien gestützt, hat er die generische Nomenclatur umgestürzt.

F. v. MUELLER (br.) bespricht mehrere der in der Liste der These IV genannten Genera; bei mehreren Namen weicht er von den Aufstellungen dieser Liste ab. Bei der Bedeutung, welche dieser leider kürzlich verstorbene Autor beansprucht, scheint es nur angemessen, wenn im Folgenden seine brieflichen Bemerkungen der Hauptsache nach wiedergegeben werden. Bezüglich ADANSON'S, dessen Werke ihm nicht zugänglich sind, meint er, dass ihm das Gattungsrecht zukomme, wenn er sich auf L'S. Species bezog; doch würde in gewissen Fällen das Gattungsrecht ungültig durch etymologische Gründe (wie bei *Gansblum*). Wenn SCOPOLI Gattungen aufstellte, z. B. *Wilkiea*, und solchen auch nicht eine Species als *W.* hinzufügte, so gebührt ihm doch die Priorität für die Gattung, denn er fügte LINNÉ'S Arten als Beispiele hinzu. — *Jonidium* ist bereits durch *Hybanthus* absorbiert. *Calceolaria* (Scrophulariacee) stützt sich schon seit 1725 auf FEUILLÉE in Beschreibung und Abbildung. — *Tissa* und *Buda* fallen als widerspruchsvoll und gleichzeitig aufgestellt. — *Malveopsis* erscheint F. v. M. unantastbar gut. — LINNÉ'S *Lobelia* (auf *L. Dortmanna* wohl gestützt) erschien schon 1737. — Das Genus *Statice* gehört LINNÉ. Wie kann WILDENOW dafür Autorität werden, weil er einfach *Armeria* abtrennte? — *Herpestis* fällt vor dem unanfechtbaren Namen *Bramia* Lam. — *Isopogon* und seine anderen neuen Proteaceen brachte ROB. BROWN schon 1809 vor der Linn. Soc. in die Öffentlichkeit, während SALISBURY anwesend war. So fallen die meisten der KNIGHT'SCHEN und SALISBURY'SCHEN Genera; wie aber *Linkia* übersehen werden und *Persoonia* bleiben kann, ist nicht leicht fassbar. Viele andere Genera, ebenso lange in Gebrauch wie *Persoonia*, sind von

A. DE CANDOLLE, BTH.-HOOK. und anderen umgestoßen worden, ohne dass jemand Einspruch erhoben hätte. — *Banksia* L. f. sollte bleiben, denn die FORSTERS hatten ihr Genus *Banksia* auf MURRAY'S Antrieb selbst eingezogen. F. v. MUELLER hält dies für genügenden Grund, das bisherige Genus *B.* unangetastet zu lassen. — Für *Exocarpus* kann *Xylophyllos* nicht substituiert werden, denn der letztere Name ist ganz unpassend. *Gyrostachys* ist schon deshalb nicht annehmbar, weil die Anordnung der Blüten keine kreisige oder circinate ist, sondern eine spiralige. — *Bulbophyllum* stammt schon aus dem Jahre 1822, da dies Genus des THOUARS angenommen ist, kann man ihn nicht dessen verlustig erklären, weil er keine Artnamen publicierte. — *Pinalia*. Auf eine Monatsberechnung können wir uns nicht einlassen, wenn ein lange bekanntes Genus umgestoßen werden soll, welches in demselben Jahr erschien. Daher erkennt F. v. M. auch *Stylidium* Sw. nicht an, er meint, der schwedische Forscher hätte selbst gleich aus Ehrfurcht für DE CANDOLLE sein *Stylidium* einziehen sollen. F. v. M. hält es nicht für angebracht, *Stylidium* Lour. mit *Alangium* zu vereinen. — Die Dilleniaceengattung *Candollea* Labill. ist unhaltbar. — In *Libertia* kann F. v. M. nur eine Section von *Sisyrinchium* sehen. — *Astelia* wird schwerlich zu retten sein. — *Draco*. Dieser Name ist sinnlos. — *Pandanus* ist durch RUMPF schon hinlänglich gestützt. — *Manisuris* und *Rottboellia* will F. v. M. getrennt lassen. — *Chamaeraphis* wurde von R. BROWN nicht im Sinne von *Setaria* aufgefasst. — *Nageia* muss unzweifelhaft wieder hergestellt werden; so kann *Podocarpus* für *Phyllocladus* bleiben.

Als eine amerikanische Specialität muss das dort auf dem Rochester Meeting 1892 proclamirte Gesetz »once a synonym always a synonym«, dem rückwirkende Kraft verliehen wurde und das sowohl auf Gattungsnamen wie auf Combination von Gattungs- und Artnamen Anwendung findet, betrachtet werden; auf Grund desselben stieg die Zahl der Umtaufungen, die in Amerika vorgenommen wurden, wiederum um ein bedeutendes. Dieses Gesetz wurde von O. KUNTZE (Rev. g. III 4, p. CCLXLIV) sofort heftig bekämpft. Diesseits des atlantischen Oceans fand es im allgemeinen wenig Anhänger; BRIQUET war wohl der einzige, der für dasselbe öffentlich eintrat (Bull. Herb. Boiss. II. 1894, p. 68), er suchte sogar nachzuweisen, dass es bereits im Pariser Codex enthalten sei. Dass dieser Nachweis misslungen sei, zeigte O. KUNTZE (in Bull. Herb. Boiss. II. 1894 n. 7 p. 474). Er machte außerdem darauf aufmerksam, dass bei Annahme des amerikanischen Grundsatzes sofort etwa 200 Genera mit Personalnamen, umfassend 4737 Arten, neu benannt werden müssten. Im ganzen System müssten nach O. K.'s Berechnung ungefähr 500—600 Gattungen und etwa 7000 Arten nach dem Princip »once . . .« umgetauft werden. Große Genera beweisen, dass das Princip, für künftige Fälle angewendet, nur heilsam wirken kann, Verschiebungen infolge von Homonymie wären dann nicht zu erwarten. Bei solchen Gattungen (wie z. B. bei *Panicum*) ist das Vor-

handensein älterer Homonyme, von denen man oft nicht weiß, ob sie gelten oder nicht, sehr lästig und erschwert ungemein das exacte Benennen. RADLKOFER (br.) stimmt dem Grundsatz »once...« bei, wenn ihm eine rückwirkende Kraft nicht beigemessen wird. ASCHERSON und ENGLER verwarfen die Regel in der amerikanischen Form; nach ihnen ist die Regel, dass ein einmal verwendeter, aber später ungültig gewordener Name nie wieder angewendet werden darf, zwar im allgemeinen zur Befolgung für die Zukunft zu empfehlen, rückwirkende Kraft dieser Bestimmung ist aber ausgeschlossen und Namensänderungen auf Grund derselben sind zu verwerfen. Auch in Amerika wandte man sich auf vielen Seiten gegen die Regel, die »Recommendations« äußern sich in ähnlichem Sinne wie ASCHERSON und ENGLER über dieselbe, indem sie das Princip »once a synonym always a synonym« als vortreffliche Richtschnur für jetzt und künftig empfehlen, ihm aber rückwirkende Kraft durchaus aberkennen wollen. Die Zoologen stellen den Satz auf (§ 5 d): Synonyme dürfen nicht mehr von Neuem verwendet werden. In Bot. Gazette XX. 1895 erhob sich zwischen ROBINSON und COVILLE eine Discussion speciell über die Anwendung jener Regel auf »binomials«, wobei jener Autor gegen, dieser für dieselbe eintrat. COVILLE illustriert das Verfahren der amerikanischen Schule durch folgendes Beispiel. In den westlichen Vereinigten Staaten giebt es eine *Juncus*-Art, verwandt mit *J. nodosus*, die von einigen Autoren nur als Varietät dieser betrachtet wird, jedoch unzweifelhaft eine gute Art darstellt und als solche zuerst im Jahre 1861 mit dem Namen *J. megacephalus* Wood bezeichnet wurde. Nach den Regeln des Botan. Club ist dieser Name nicht aufrecht zu erhalten, weil CURTIS 1834 unter demselben Namen (*J. megacephalus*) eine Art beschrieb, die allgemein als *J. scirpoides echinatus* bekannt ist. Nach ROBINSON wäre der Name *J. megacephalus* Wood beizubehalten, weil ja *J. megacephalus* Curtis längst unter die Synonyme aufgenommen ist. Nun hat ein sorgfältiges Studium der Artengruppe dargethan, dass die Var. *echinatus* eine eigene von *J. scirpoides* verschiedene Art darstellt und den Namen *J. megacephalus* Curtis erhalten hat; demgemäß müsste *J. megacephalus* Wood jetzt umgetauft werden. Nach den »Association rules« muss der Name *J. megacephalus* Wood von vornherein fallen, und er kann in seiner Geltung auf keine Weise später einmal beeinflusst werden durch kritische Studien über *J. scirpoides* und dessen Varietäten. Das Verfahren des Botan. Clubs nach dem Grundsatz »once a synonym always a synonym« kann nach COVILLE nur zur Stabilität in der Nomenclatur führen. ROBINSON erwiedert darauf im allgemeinen: Wenn man findet, dass eine gültige Art denselben Namen erhalten hat wie eine ältere synonym gewordene, so muss der Name der ersteren nach jenen Regeln über Homonyme sofort geändert werden, während nach dem in fast allen Ländern und auch in Amerika bei einigen Botanikern herrschenden Gebrauch solch eine gültige Art ihren Namen behalten kann, bis ein Grund

vorliegt, ihn zu ändern. Dieser Grund könnte im allgemeinen nur darin bestehen, dass das ältere Homonym als gute Art wieder auflebte, dies würde in 4 oder 5 Fällen wohl höchstens einmal vorkommen, meistens wäre also kein Grund zur Änderung überhaupt vorhanden. Die Behauptung, dass das andere Verfahren, welches zahlreiche voreilige und unnötige Änderungen einführt, zu größerer Stabilität führe, ist jedenfalls nicht ohne weiteres einleuchtend. Es wäre sicher besser, derartige Änderungen überhaupt lieber einem Spezialisten zu überlassen, wenn derselbe zur rechten Zeit auf die Notwendigkeit solcher Umtaufungen hinweist, als einem begeisterten Nomenclaturreformer, der sich auf die theoretischen Deductionen eines vorläufig doch nur kleinen Teiles der lebenden Botaniker stützt.

VI. Zur Nomenclatur der Arten.

Was zunächst die Grundprincipien der Artbenennung betrifft, so halten ASHERSON und ENGLER an der möglichst strengen Durchführung des Prioritätsprincips für die Arten fest: Bei der Versetzung einer Art aus der ursprünglichen in eine andere Gattung ist der ursprüngliche Artname der Regel nach beizubehalten. BRIQUET, der auch in der N. d. G. das Prioritätsprincip durchführen will, will ebenso bei den Arten diese streng eingehalten sehen. Auf der anderen Seite fehlt es nicht an Stimmen, die dafür sprechen, dass auch bei den Arten der Gebrauch wenigstens bis zu einem gewissen Grade maßgebend sein solle. KNOBLAUCH sagt z. B., dass ähnliches wie für die Gattungsnamen (er wendet sich gegen die Ausgrabung der Namen älterer Autoren) auch für Artnamen gelte. RADLKOFER (br.) glaubt, es wäre besser gewesen, wenn man auch der Bestimmung über die Erhaltung des ältesten Speciesepithetons keine rückwirkende Kraft gegeben hätte, und vielleicht könnte man ihr dieselbe, soweit sie sich nicht schon geltend gemacht, benehmen. MALINVAUD und LE JOLIS betonen gemäß ihren Grundanschauungen, dass die Priorität bei den Arten durchaus nicht in letzter Instanz entscheidend sei. Die »Recommendations« der Amerikaner empfehlen, dass die erste correcte Combination angewandt werden möchte; dieses Verfahren würde der sogenannten »Kew-Regel« entsprechen, welche übrigens eigentlich von F. v. MUELLER herrührt. Für die »antériorité de la denomination binaire« als solche, d. h. für die Beibehaltung desjenigen Artnamens, der zuerst der Art in Verbindung mit der richtigen Gattung gegeben wurde, und gegen die Hervorsuchung des ältesten Artnamens hat sich kürzlich sehr scharf ROUY (Bull. Herb. Boiss. V p. 60) ausgesprochen in einer Polemik gegen BRIQUET, die dieser sofort beantwortete (l. c. p. 66). ROUY begründete seine Ansicht unter anderem auch durch Anführung gewisser Stellen des Pariser Codex. Es mag übrigens hervorgehoben werden, dass die deutschen Zoologen ein der Kew Regel entsprechendes Verfahren nicht einmal andeuten. BRENDÉL-Peoria (br.) tritt in den schärfsten Gegensatz zum Prioritätsprincip; er wünscht, ähnlich wie SAINT-

LAGER, dass jede Art nur einen solchen Namen führen soll, der irgend ein charakteristisches Merkmal derselben ausdrückt; man sollte also unter einer Anzahl von Synonymen den bezeichnendsten Namen wählen, ohne alle Rücksicht auf Priorität; diese Arbeit müsste einer internationalen Commission überlassen werden; sollte sie durchzuführen sein, so würde alle Beisetzung von Autornamen wegfallen können, indem solche Arten einfach mit B. C. (Botanische Commission) als geltend anerkannt würden; dann könnte sich wenigstens kein eitler Autor über Zurücksetzung beklagen, und dem Ausgraben längst verschollener Namen aus dem bibliographischen Schutt vergangener Zeiten wäre ein Ziel gesetzt. Da BRENDL passende Artnamen wünscht, so verwirft er Namen wie *Asclepias syriaca* L. (für eine amerikanische Pflanze).

Es ist bekannt, dass das strenge Festhalten an dem ersten Artnamen zu gewissen Zusammenstellungen geführt hat, die von vielen Seiten beanstandet werden. Zur Rechtfertigung des Gebrauches der sogenannten Doppelnamen beruft man sich vielfach auf das Beispiel der Zoologen, die diese Namen zulassen (vergl. § 5c); indessen sind der Stimmen nicht wenige, welche diese Combination mehr oder weniger scharf missbilligen (z. B. BEISSNER, neuerdings auch besonders GARCKE in ENGL. Bot. Jahrb. XXII Beibl. n. 55 p. 4 ff., und MEYRAN, a. a. O.). SAINT-LAGER, der das Prioritätsprincip angreift, wünscht in erster Linie sinngemäße und sprachgemäße Namen; so verwirft er Namen, die eine Tautologie enthalten (*Cressa cretica*), ferner solche, die etwas falsches aussagen (wie *Avena sterilis*). KUNTZE betont gegenüber diesen Wünschen jenes geistvollen Autors, dass der Grundsatz, a name is a name, die Grundlage aller Nomenclatur sei; die von SAINT-LAGER geäußerten Principien (die sich übrigens natürlich auch auf die Genera beziehen, wo S.-L. Barbarismen vermieden wissen will, z. B. *Ceterach*, *Yucca*) würden mehr Änderungen nötig machen als das Prioritätsprincip. Auch MAGNUS (Hedwigia 1893 Heft 2 p. 65) hatte sich gegen jede Correctur eines einmal gegebenen Namens erklärt: Ebenso wenig wie wir die Orthographie eines Eigennamens ändern dürfen, ob er z. B. Schmid oder Schmied oder Schmidt oder Schmiedt geschrieben wird, ebensowenig sollten wir aus orthographischen oder grammatikalischen oder linguistischen Gründen den vom Autor ursprünglich gegebenen Namen abändern und nur ganz offenbare Druckfehler verbessern dürfen, wie sie sich z. B. unzweideutig feststellen lassen, wenn derselbe neu gegebene Name mehrere Male in der betreffenden Publication gedruckt wurde.

In der Zoologie gelten über die an einem Namen im allgemeinen zulässigen Änderungen folgende Regeln (§ 5): Änderungen an einem sonst zulässigen Namen dürfen nur stattfinden, soweit das grammatikalische Abhängigkeitsverhältnis zwischen Gattungs- und Artnamen in Rücksicht kommt, sowie zu rein orthographischer Berichtigung der Schreibweise, wenn das Wort zweifellos falsch geschrieben, bzw. in fehlerhafter Weise

transscribiert ist. Die hierdurch veranlassten Änderungen berühren die Autorschaft des Namens nicht. Zu ändern ist z. B. *eurimedes*, *Acrophthalmia*, *pyrronothus* etc. in *eurymedes*, *Acrophthalmia*, *pyrrhonotus* etc. a. Innerhalb ein und derselben Schrift ausgeführte Verbesserungen anfangs untergelaufener Fehler beseitigen diese; doch ist ein später erscheinendes Heft oder Lieferung desselben Werkes nicht unter dem Ausdrucke: »dieselbe Schrift« zu verstehen. — b. Einem einmal veröffentlichten Namen gegenüber steht dem Autor nur dasselbe Recht zu wie jedem anderen Zoologen. So hat z. B. *Ponera coarctata* Latreille 1799, von ihrem Autor selbst 1802 unnötiger Weise umgetauft in *Ponera contracta*, die Priorität vor letzterem Namen. — c. Ein Name darf nicht verworfen oder geändert werden etwa aus dem Grunde, weil er »nicht bezeichnend« ist oder weil seine Bildung »unter Missachtung philologischer Sprachregeln« erfolgte oder »weil er zu lang ist, schlecht klingt« und so weiter; doch sind fortan derartige fehlerhafte Wortbildungen, z. B. hybride Wörter, zu vermeiden. Es darf z. B. der Name *Oriolus persicus* L. nicht etwa deshalb geändert werden, weil es ein amerikanischer, in Persien nicht vorkommender Vogel ist, oder *Voluta lapponica* L., weil es eine indische, in Lappland nicht vorkommende Schnecke ist. Auch Artbezeichnungen mit gleichen Art- und Gattungsnamen sind daher zulässig, z. B. *Buteo buteo*, *Arctus arctus*.

ČELAKOVSKY (br.) behandelt die Frage, wie man sich in dem Falle verhalten solle, wo eine ursprünglich sehr weit gefasste Art später gespalten wird. *Sparganium erectum* L. ist eine Collectivart; er verwirft diesen Namen und will ihn durch *Sp. ramosum* ersetzen, wie es die große Mehrzahl der Botaniker seit langer Zeit sanctioniert hat; die Wiedereinführung des LINNÉ'schen Namens sei eine übertriebene Prioritätshascherei. ASCHERSON (Oesterr. Bot. Zeitschr. 1893, n. 13) verfuhr anders; da bereits REICHENBACH den Namen *Sp. erectum* L. auf *Sp. ramosum* restringiert habe, so solle dieser gelten. Über das Verfahren, welches eingeschlagen werden soll, wenn eine Art geteilt wird, bestimmen die Zoologen folgendes (§ 15): Wird eine Art in mehrere Arten geteilt, so ist der ursprüngliche Name derjenigen neu definierten Art zu belassen, welche die ursprünglich so benannte Form enthält. In zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung des die Trennung vornehmenden Autors maßgebend. Dieser Regel wird noch folgende Bestimmung zugefügt: Unzulässig ist ein Artnamen, der zweifellos auf irrtümlicher Identifizierung mit einer gleichnamigen älteren Art beruht, auch wenn beide Arten zu verschiedenen Gattungen gehören, z. B. *Cancer arctus* Herbst, von diesem Autor fälschlich mit *Cancer arctus* L. (jetzt *Arctus arctus*) identifiziert, heißt daher *Thenius orientalis* Fabr. und nicht etwa *Thenius arctus* (Herbst). Hierzu ist zu bemerken, dass die Botaniker bisher der in dieser Regel ausgesprochenen Ansicht wohl nicht gewesen sind; bei strenger Durchführung dürfte die Regel eine Quelle zahlreicher ganz unnötiger Umtaufungen werden, jedenfalls ist sie wohl

als überflüssig zu bezeichnen, wenn es sich um Arten verschiedener Genera handelt. Ist die ursprüngliche Art eine sogenannte *crux botanicorum*, so wird man es vorziehen, der zuerst kenntlich unter diesem Namen beschriebenen Pflanze ihren Namen ruhig zu belassen.

Die Frage, ob es geboten, gestattet oder verboten sei, ungenügende oder fehlerhafte Beschreibungen durch Untersuchung der Originalexemplare, eventuell auch durch Exemplare von dem Originalstandort zu ergänzen, wurde in verschiedenem Sinne entschieden. Im »Forslag . . .« wird folgendes angegeben: Man erzielte in diesem Punkte keine Einigkeit. Die Mehrzahl stimmte für folgende Fassung des Paragraphen (§ 8): Kann eine Art nicht nach den in der Litteratur vorliegenden Beschreibungen oder Abbildungen erkannt werden, so kann die Priorität des betreffenden Verfassers nicht gestützt werden durch eine spätere Untersuchung des Originalexemplares. In Upsala schlug man folgende Fassung vor: Ein älterer Name muss einem jüngeren vorgezogen werden, wenn durch eine neue Untersuchung, was für eine es immer sei (und also selbst durch ein Originalexemplar), dargethan werden kann, was mit dem älteren Namen bezeichnet worden ist. RAUNKIAER schlug folgendes vor: Kann eine Art nicht nach den veröffentlichten Hilfsmitteln erkannt werden, so kann die Priorität des betreffenden Verfassers gestützt werden durch eine spätere Untersuchung des Originalexemplars, wenn dieses nicht Kennzeichen aufweist, die der Beschreibung widerstreiten. Als Originalexemplare gelten solche Specimina, 1) welche der Verfasser ausdrücklich als solche bezeichnet hat oder für welche es mit einer an Gewissheit grenzenden Wahrscheinlichkeit ausgemacht werden kann, dass nach ihnen der Verfasser seine Beschreibung ausgeführt hat; oder 2) solche, für deren richtige Bestimmung der Verf. mit einem »teste«, »determ.« oder dergl. seine volle Verantwortung übernommen hat. Stellt sich durch neuerliche Untersuchung heraus, dass eine früher aufgestellte Art mehrere (gute) Arten umfasst, so muss der alte Name beibehalten werden für den, welchen das Originalexemplar oder die Originalexemplare, soweit sie übereinstimmen, aufweisen; gehören die Originalexemplare zu 2 oder mehr Arten, so bleibt es dem betr. Schriftsteller anheimgestellt, zu bestimmen, welche von diesen den ursprünglichen Namen behalten soll.

MAGNUS (Persönliche und sachliche Bemerkungen zu Dr. LAGERHEIM'S Abhandlung: Uredineae Herbarii Eliae Fries; Sep.-Abdr. aus Bot. Centralbl. LXVI 1896) spricht sich gegenüber LAGERHEIM, der die Bedeutung der Originalexemplare hervorgehoben und sie für wichtiger als die Beschreibungen erklärt hatte, folgendermaßen aus: Es sei zwar wünschenswert, auch die Namen unkenntlich beschriebener Arten festzuhalten und durch gute Beschreibungen kenntlich zu machen, schon wegen der Continuität der Wissenschaft und um den Ballast unnützer Synonymie nicht noch zu vermehren; aber wegen dieser letzteren Rücksicht sollte man

nicht alte Namen unkenntlich beschriebener Arten aus wenig zugänglichen Originalexemplaren hervorsuchen, um sie an Stelle gut und kenntlich beschriebener und wegen der vorhandenen ungenügenden oder falschen Beschreibungen notwendig neu benannter Arten zu setzen. In ähnlichem Sinne äußert sich ČELAKOVSKY (br.): Wer eine Art zum zweiten male gut auseinandersetzt, hat viel mal mehr Verdienst und Prioritätsanspruch als wer sie zum ersten male sehr schlecht und für niemanden kenntlich besprochen oder abgebildet hat. Er will den Namen *Veronica campestris* Schmalh. (die bekanntlich erst 1892 als eigene Art von *V. verna* L. scharf unterschieden wurde; vergl. SCHMALHAUSEN in Bericht. Deutsch. Bot. Ges. X, p. 294 und ASCHERSON in Mitteil. der Bayr. Bot. Ges. zur Erforsch. der heim. Flora 1893 n. 6) beibehalten wissen, während ASCHERSON dafür den ältesten Namen *V. Dillenii* Crantz setzt, eine Identification, die später FRITSCH durch Exemplare des Originalstandortes als berechtigt nachgewiesen hat. ASCHERSON (Österr. Bot. Zeitschr. 1896 n. 6 u. 7; Nachtrag zu *Equisetum maximum*) sagt über die Benutzung der Originalexemplare: Kein verständiger Systematiker wird die Autorität der Originalexemplare, falls sie bestimmten Angaben des Autors, die nicht etwa auf Beobachtungsfehlern beruhen können, widersprechen, über die letzteren stellen wollen. Aber ebenso wenig wird er darauf verzichten, nach dem Befunde der ersteren Lücken oder Irrtümer der Originaldiagnose oder Beschreibung zu ergänzen, beziehungsweise zu berichtigen. Der übertriebene Cultus der Originalexemplare ist ebenso verfehlt, als die von mancher Seite affectierte Geringschätzung derselben. In manchen Fällen ist die Entscheidung schwer und wird stets bestritten bleiben. In diesem Punkte können mechanische Vorschriften ebenso wenig aus der Verlegenheit helfen, als in anderen verwickelten Nomenclaturfällen; kritisches Urtheil und Tact sind dabei ebenso wenig zu entbehren, wie in jedem anderen Zweige der biologischen Systematik.

Die Frage nach der Zulässigkeit ähnlicher wenig verschiedener oder fast gleichbedeutender Artnamen wurde bereits von ASCHERSON (in Ber. Deutsch. Bot. Ges. X 355) erörtert, der anrät, in Zukunft solche Namen nicht nebeneinander zu bilden. In diesem Punkte geben die deutschen Zoologen folgende Vorschrift (§ 4): Etymologisch gleich abgeleitete und nur in der Schreibweise von einander abweichende Namen gelten als gleich (*coeruleus* = *caeruleus*, *sylvestris* = *silvestris*); Namen wie *fluvialis*, *fluviatilis*, *fluviaticus*, *fluviorum*, *moluccensis* und *moluccanus* können nebeneinander verwertet werden. Im Gegensatz dazu perhorrescieren die französischen Zoologen die Anwendung von Namen wie *Hispanus* und *Hispanicus*, *fluviorum*, *fluvialis* und *fluviatilis* nebeneinander innerhalb derselben Gattung (Soc. Zoologiq. de France 1881; Règles applic. à la nomenclature des êtres org., p. 4).

Es mögen hier noch folgende Bestimmungen der Zoologen erwähnt

werden. § 13: Der stets als ein Wort zu behandelnde Artname steht grammatikalisch im Abhängigkeitsverhältnis zum Gattungsnamen. a) Besteht der Artname aus mehreren einzelnen Wörtern, so sind dieselben als ein einziges Wort zu schreiben, mit oder ohne Verwendung von Bindestrichen, z. B. *Buteo sanctijohannis*, *Ostrea crista-galli*, *Conus cedonulli*; b) Moderne Familiennamen sollten bei ihrer Verwendung zu neuen Artnamen im Genitiv stehen und nicht als Adjectiva auftreten, z. B. *baldamusi*, *danai*, *schulzei*, *rissoi*. Zusammensetzungen mit anderen Wörtern, z. B. *subwilsoni*, *schmidtiformis* u. dergl. sind zu vermeiden; c) Geographische Artnamen sind womöglich in Adjectivform anzuwenden. — JENSEN (br.) hatte gerade diesen letzteren Punkt für die botanische Nomenclatur angeregt, er verwirft die Anwendung des Genitivs bei geographischen Namen, wie man es in gärtnerischen Werken leider häufig sieht, z. B. *Buxus sempervirens Handsworthii*, *Thuja occidentalis Hoersholmii* etc.

Über die Nomenclatur der dem Artbegriff untergeordneten Einheiten hat sich BRIQUET (Bull. Herb. Boiss. II 1894 p. 79) ausgelassen und in dieser Hinsicht auf einige Missbräuche aufmerksam gemacht. Ebenso wenig wie man die Untergattung anführt, sollte man, wenn man eine Varietät einer Unterart citiert, die Unterart nennen, also man schreibe: *Stachys germanica* var. *Boissieri*, nicht *Stachys germanica* subsp. *italica* var. *Boissieri*. Enthält eine Untergattung nur eine Art, so giebt man ihr doch einen Namen; da innerhalb der Art die Einheit von der Varietät gebildet wird (wie in der Gattung die Art die Einheit darstellt), so muss man schreiben *Galeopsis dubia* var. *dubia* nicht *Galeopsis dubia* subsp. *dubia*; wenn diese Varietät selbst eine Unterart darstellt, so heißt es: *Galeopsis dubia* subsp. *dubia* var. *dubia*. Vor allen Dingen müsste mehr Genauigkeit im Citieren der Varietäten, Formen etc. angestrebt werden. Wenn ein Autor eine Varietät einer Art aufgestellt hat, so muss das im Citat ausdrücklich angegeben werden in der Weise, wie dieser Autor seine Varietät aufgeführt hat; z. B. schreibe man nicht: *Cytisus virescens* (KOVATS, Fl. exsicc. Vindob. n. 126 als var.), sondern *Cytisus virescens* Kern. = *C. austriacus* var. *virescens* Kovats. Gerade in solchen und ähnlichen Fällen kommt es vor, dass den Autoren Dinge zugeschoben werden, die sie gar nicht gesagt haben. So ist z. B. folgendes Etikett falsch: *Polygala microcarpa* Gaud. Fl. helv. IV p. 445 (ann. 1829). Syn. *Polygala alpestris* Reichb., Pl. crit. I, 25 f. 45 (ann. 1823), non WAHLB. Fl. Carp., p. 213 (ann. 1814); denn WAHLENBERG hat gar nicht *P. alpestris* als solche genannt, sondern *P. amara* var. *alpestris*.

Im Forslag til Regler etc. (Botan. Tidsskr. 19 B. 2 Hefte 1894) wird folgendes festgesetzt (§ 2): Die Namen der Unterarten und Varietäten richten sich im Geschlecht nach dem Gattungsnamen, mögen sie nun mit * und griechischen Buchstaben oder mit »subsp.« und »var.« bezeichnet werden.

Unter den Regeln, welche die Zoologen für Unterarten etc. aufstellen, mögen noch besonders folgende genannt werden. (§ 21a): Es ist unzu-

zulässig, beim Gebrauche eines besonderen Namen für die Unterart den Artnamen wegzulassen: Also *Corvus corax camtschaticus* und nicht: *Corvus camtschaticus*. — (§ 21d). Innerhalb einer Art darf ein zur Bezeichnung einer Unterart oder einer Abweichung benutzter Name nur einmal vorkommen; ebenso darf innerhalb einer Unterart ein zur Bezeichnung einer Abweichung verwandter Name nur einmal vorkommen.

Bei den Uredineen, wo erst später die Zusammengehörigkeit verschiedener Fruchtformen zu einer Art festgestellt wurde, compliciert sich natürlich die Nomenclatur. MAGNUS (Pers. u. sachl. Bemerk. etc. [cf. oben] Bot. Centralbl. 1896, Bd. LXVI) hält es für unrichtig, dass man bei Pilzarten als Speciesnamen den Namen irgend einer zuerst beschriebenen Fruchtform giebt, deren Zugehörigkeit zu der den Gattungsnamen gebenden Fruchtform man erst später erkannt hat und die der Autor des Namens der ersteren nicht hat ahnen können; daher verwirft er Namen wie *Puccinia poculiformis* (Jacq.) Wettst. für *Puccinia graminis* Pers. oder *Puccinia Convallariae* (Schum.) für *P. sessilis* Schneid. oder *Melampsora Orchidis* (Mart.) Lagerh. für die *Melampsora* auf *Salix repens*, deren Zugehörigkeit zur *Uredo Orchidis* Mart. erst PLOWRIGHT nachgewiesen hat, der sie *Mel. repentis* nannte.

Was die Nomenclatur gewisser Fruchtformen bei den Pilzen betrifft, so hält es MAGNUS (Hedwigia Bd. XXXIII 1894, p. 167; Besprechung der Fungi Bavarici exsiccati, 4. Centurie von A. ALLESCHER und J. N. SCHNABL) nicht für richtig, die bisher unbekanntem Conidienbildungen bekannter Ascomyceten als neue Arten systematisch zu benennen, vielmehr sollten sie nur als Zustand der betreffenden Arten bezeichnet werden, wobei zu der Bezeichnung der Weise der Conidienbildung recht gut der Name der Gattung genommen wird, deren Bau das Conidienlager hat, zu der also der Conidienpilz, wenn seine höchste Fruchtbildung noch unbekannt ist, gestellt werden müsste. Wir sprechen heute nicht mehr von *Uredo linearis* Pers., sondern von der *Uredo* der *Puccinia graminis* Pers.

Vielleicht ist es nicht ohne Interesse, im Anschluss an die Nomenclatur der Uredineen folgende Regel (§ 17) der Zoologen über Formen mit Generationswechsel zu vernehmen: Bei Arten, in deren Generationscyclus verschiedene Formen auftreten, ist als Artbezeichnung nur ein zur Bezeichnung einer entwickelten fortpflanzungsfähigen Form vorgeschlagener Name zulässig. In diesen Fällen, sowie bei Arten mit Polymorphie oder mit mehreren Geschlechtsgenerationen entscheidet über die Benennung die Priorität.

Über die Nomenclatur der Bastarde giebt der »Forslag etc.« folgende Regel (§ 6): Sicher feststehende Bastarde werden mit den Namen der Eltern bezeichnet, die durch \times verbunden und in alphabetischer Reihenfolge angeführt werden. Wenn die hybride Natur einer Pflanze nicht festgestellt oder unsicher ist, so wird die Pflanze mit einem Gattungs- und

Artnamen bezeichnet; der Vermutung über ihre Hybridität kann Ausdruck gegeben werden durch Anbringen der Zeichen \times (?) vor dem Namen.

In der Zoologie gilt für die Bastarde folgendes (§ 20): Bastarde sind entweder mit den durch ein liegendes Kreuz (\times) verbundenen oder durch einen Bruchstrich getrennten Namen der elterlichen Arten zu bezeichnen, deren Geschlecht, falls bekannt, durch mas., fem., oder ♂, ♀ anzugeben ist. Der Name des ersten Beschreibers der Bastardform ist mit vorgesetztem Komma anzufügen. Beispiele: *Saturnia pavonia* Borkh. ♂ \times *S. pyri* Borkh. ♀, Standfuss.; $\frac{Tetrao tetrax (L.) \times T. urogallus (L.)}{Tetrao gallinaceus (Pallas)}$, Schwarzenberg.

VII. Zur Nomenclatur der Familien.

BARNHART (Bull. Torrey Bot. Club XXII 1895, n. 1) stellte Regeln für die Nomenclatur der Familien auf; diese sollen auf *-aceae* endigen und abgeleitet sein von einer anerkannten Gattung der Familie, der älteste nach diesen Principien publicierte Name soll Geltung haben. Der Autor stellte eine vollständige Liste von correcten Familiennamen her, danach würden Namen wie *Compositae*, *Scrophulariaceae*, *Umbelliferae*, *Leguminosae*, *Cruciferae* zu ersetzen sein durch *Carduaceae*, *Rhinanthaceae*, *Ammiaceae*, *Cassiaceae*, *Brassicaceae*. HAVARD (Bull. Torrey Bot. Club XXII 1895, p. 77—78) stellt Regeln auf, die nur wenig von denen BARNHART'S abweichen, jedenfalls erhebt auch er das Prioritätsprincip auf den Schild. Im »Forslag til Regler for den botaniske systematiske Nomenclatur« (Botan. Tidsskrift. 19 B. 2 Hefte, Kjöbenhavn 1894) wird als § 4 folgender Satz aufgestellt: Familiennamen sollen die Endung *-aceae* führen; Ausnahmen können bilden: *Compositae*, *Cruciferae*, *Labiatae*, *Umbelliferae*, *Cupuliferae*, *Gramineae* und *Palmae*.

Gegentüber jenen Bestrebungen, auch in der Nomenclatur der höheren Einheiten des Systems das Prioritätsprincip in Anwendung zu bringen, mag daran erinnert werden, dass ASCHERSON und ENGLER der Meinung sind, dass bei diesen die Rücksicht auf Priorität zurückstehe und dass nach einer ganz rationellen Abstufung die Priorität bei den Gattungen nur bedingt zur Geltung komme, bei den Arten aber, wenn nicht ganz augenfällige Missstände entstehen, zu herrschen habe.

Die Zoologen stellen für Familien und Unterfamilien die Regel auf (§ 28), dass die Namen dieser fortan von dem gültigen Namen einer zu diesen Gruppen gehörigen Gattung gebildet werden, und zwar die der Familien durch Anhängen der Endung *idae*, die der Unterfamilien durch Anhängen der Endung *inae* an den Stamm des betreffenden Gattungsnamens.

VIII. Über das Citieren der Autoren.

Die Frage, ob man überhaupt stets die Autoren citieren solle, ist in neuerer Zeit von ASCHERSON aufgenommen worden (vergl. Österr. Bot. Zeitschr. 1896, p. 44 ff.). Er hält es wie KRAUSE und SAINT-LAGER für beklagenswert, dass allmählich die Gewohnheit sich eingebürgert hat, die Autorität, die ursprünglich nur ein abgekürztes Citat sein sollte, als einen untrennbaren Bestandteil des Namens zu betrachten; dies hat gerade zu jenen irrigen Vorstellungen von geistigem Eigentum, wohl erworbenen Rechten etc. geführt. In seiner Synopsis hat er daher den Autor am Kopfe weggelassen und ihn nur unter den Synonymen angeführt. In referierenden Texten, Reise- und Excursionsberichten, bloßen Pflanzenverzeichnissen, überhaupt da, wo es auf bibliographische Genauigkeit nicht ankommt, mag man Autoren anwenden, wo zum ersten Male von einer wenig bekannten Art oder von einer solchen die Rede ist, bei der die Autorität bei der mehrfachen Anwendung eines Namens zum Verständnis nötig ist (wie bei *Carex praecox* Schreb. und *C. praecox* Jacq.). Dort ist eventuell auch die Doppelautorität am Platze. Die ewige Wiederholung des Autornamens bei allgemein bekannten und unzweifelhaften Arten ist völlig zwecklos. SAINT-LAGER hat darauf hingewiesen, dass man doch auch in der Chemie nicht sage Sauerstoff Lavoisier oder Blausäure Scheele. MAGNUS¹⁾ vertritt einen Standpunkt, der dem ASCHERSON's gerade entgegengesetzt ist; er hält den Autor für einen vom Pflanzennamen untrennbaren Bestandteil und spricht sich daher gegen das Fortlassen des Autornamens als einen »bedauerlichen Rückschritt« aus.

Wenn man denn aber nun einmal Autoren anwenden will, so erhebt sich die Frage, welcher Autor genannt werden soll. O. KUNTZE nennt zuerst den Autor, welcher die betreffende Namencombination geschaffen, und dann dahinter in Klammern denjenigen, der die Art zuerst beschrieben hat. Das Citieren von Doppelautoren wird auch empfohlen vom Forslag til Regler for den botaniske systematiske Nomenclatur (Bot. Tidsskrift. 19 Bind. 2 Hefte 1894, § 3), sowie von den Rochester Rules 1892. KNOWLTON (in Bot. Gazette Febr. 1896, p. 84) verfiicht die Meinung, dass der Name des ursprünglichen Autors einer Art ein untrennbarer Teil des Speciesnamens sei und mit ihm vereinigt bleiben muss, was auch für Wechselfälle die Art erlebt, nicht nur aus Gründen der Gerechtigkeit, sondern auch vom Standpunkt historischer Genauigkeit aus. Er selbst zieht die Doppelautoren jenem Verfahren der Zoologen vor, die nur den ersten Autor angeben. RADL-KOFER (br.) meint, die parenthetische Citation des früheren Autors dürfte für die betreffenden Artnamen wohl da überflüssig sein, wo der frühere Name als Synonym voll citiert wird, und vielleicht wäre es überhaupt einfacher und

1) Naturwissensch. Rundschau 1896 S. 14.

empfehlenswert, die geschehene Transformierung des Namens bloß durch Beifügung von »tr.« zu der nunmehrigen Autorität anzudeuten, um solche Namen gegenüber denen vollständig neuer Arten zu kennzeichnen, was vielfach allein von Interesse sein dürfte.

F. v. MUELLER (br.) regt die Frage an, ob derjenige, der eine Umänderung des Namens der Gattung aus nomenclatorischen oder systematischen Gründen vornimmt, ohne die Arten selbst namhaft zu machen, als Autor dieser Arten gelten solle oder nicht. Er tritt dafür ein, dass derjenige Autor, der ein vernachlässigtes gutes Genus zuerst wieder hervorzieht, der Autor aller derjenigen Arten sei, welche unverändert als wohl bekannt in das im Namen veränderte Genus übergehen; dem späteren Monographen gehören nur solche zweifelhafte Arten, als er zuerst richtig erklärt oder als nach der generischen Namensänderung hinzugekommen sind. F. v. M. wendet sich scharf gegen diejenigen, welche eine Namensliste drucken lassen, wenn die Umstellung längst vorher (z. B. von BAILLON) geschah.

In der Zoologie gelten folgende Regeln (§ 18): Als Autor einer Art gilt der Autor des Artnamens. — (§ 19). Der Name des Autors einer Art wird in Klammern gestellt, wenn der von ihm ursprünglich gebrauchte Gattungsname durch einen andern ersetzt ist, z. B. *Pernis apivorus* (Linné), von L. selbst *Falco apivorus* genannt.

IX. Über die Schreibweise der Pflanzennamen.

In der Frage nach der Schreibweise der Pflanzennamen stehen sich zwei Ansichten gegenüber. Die einen vertreten die Meinung, dass ein Name eben ein Name sei, dass grammatikalische, orthographische und linguistische Gründe einen Pflanzennamen nicht zu ändern vermöchten; diese Ansicht äußerte z. B. MAGNUS (s. oben); auch O. KUNTZE steht im wesentlichen auf diesem Standpunkt. Die anderen Autoren wollen, dass die Namen in linguistischer, grammatikalischer und orthographischer Hinsicht correct seien. Zu diesen gehört in erster Linie SAINT-LAGER, der in mehreren Arbeiten die Resultate eingehender philologischer Studien verwertete, um zu correcten Pflanzennamen zu gelangen. Auch BRENDL hat sich (vergl. *Americ. Naturalist* 1879) für grammatikalische Richtigkeit der Namen ausgesprochen.

Im Forslag til Regler for den botaniske systematiske Nomenclatur (*Bot. Tidsskr.* 19 Bind. 2 Hæfte, 1894) werden folgende Regeln für die Schreibweise der Namen gegeben: § 4. Die allgemeine Vorschrift, dass Gattungsnamen von griechischer Herkunft latinisierte Endungen tragen (*Epilobium*, *Heracleum*, *Lotus*, *Oxycoocus*), muss in der Weise durchgeführt werden, dass die griechischen Endungen $\omega\varsigma$ und $\omega\nu$ in *us* und *um* umgewandelt werden. Ausnahmen sind griechische Wörter mit der Endung $\omega\nu$ (*Tragopogon*, *Epipogon*, *Potamogeton*), Eigennamen (*Endymion*) und einige andere

Wörter auf *on*, die seit langer Zeit allgemein so geschrieben werden (*Leontodon*, *Galeobdolon*, *Onopordon*, *Aizoon*) — § 5 handelt von dem Geschlecht der Pflanzennamen. Man konnte keine Einigkeit erzielen. Die ursprüngliche Fassung war die folgende: Namen von Bäumen oder Sträuchern mit masculiner Endung tragen feminine Artnamen. Enthält eine Gattung sowohl Bäume wie Kräuter, so richtet sich das Geschlecht nach dem, das der Autor des Gattungsnamens gegeben hat (danach ist also *Rubus* masc. g., *Cornus* fem. g.). Das Geschlecht der Kräuter richtet sich nach dem des Gattungsnamens (*Lotus*, *Melilotus*, *Nardus*, *Myosurus*, *Scorpiurus*, *Orchis*, *Stachys*, *Bidens* sind masc. g.). Gattungsnamen, welche Neutra sind, tragen Artnamen mit neutraler Endung, wenn diese Adjective sind (*Acer*, *Ligustrum*, *Polygala*, *Lycogala*, *Phyteuma*). In Upsala hat man folgende Fassung vorgeschlagen: Adjectivische Artnamen richten sich im Geschlecht nach dem Gattungsnamen; Gattungsnamen, die schon bei den alten lateinischen und griechischen Schriftstellern vorkommen, behalten das Geschlecht, das sie bei diesen haben; haben dieselben Gattungsnamen ungleiches Geschlecht im Lateinischen und Griechischen, so richtet man sich nach dem Lateinischen. Bei zusammengesetzten Wörtern entscheidet das Geschlecht des letzten der zusammensetzenden Wörter. Ist ein solcher Gattungsname nicht durch Zusammensetzung gebildet, so entscheidet die Endsilbe. In dem Falle, dass das Geschlecht nicht mit Sicherheit bestimmt werden kann, entscheidet die Auffassung des ersten Autors. — Prof. LANGE schlug folgende Fassung vor: Adjectivische Artnamen richten sich nach dem Geschlecht des Gattungsnamens. Die Namen von Bäumen oder Sträuchern mit masculiner Endung sind nach alter Regel feminina, Ausnahmen bilden gewisse zusammengesetzte Gattungsnamen (*Sarothamnus*, *Philadelphus*, *Gymnocladus*, *Calycanthus*), die sich im Geschlecht nach dem letzten der zusammensetzenden Wörter richten. Gattungsnamen, die im Lateinischen und Griechischen verschiedenes Geschlecht haben, richten sich, wenn sie lateinischen Ursprungs sind, nach dem Geschlecht im Lateinischen, wenn sie griechischen Ursprungs sind, nach dem Geschlecht im Griechischen (*Stachys* masc. g.). Gattungsnamen desselben Ursprungs müssen dasselbe Geschlecht haben (*Lotus* und *Melilotus*, *Myosurus* und *Scorpiurus*, *Aegilops* und *Echinops*). Gattungen, die sowohl Bäume wie Kräuter enthalten, richten sich im Geschlecht nach dem allgemeinen Gebrauch (*Rubus* bei L. masc., *Cornus* fem.). Dasselbe gilt für Gattungsnamen, deren Geschlecht unsicher ist (*Ribes*, *Negundo* neutr.). In zweifelhaften Fällen entscheiden hier wie bei § 4 philologische, nicht Prioritäts-Rücksichten. — § 6. Substantivische Artnamen und solche adjectivische, die von Personennamen abgeleitet sind, werden mit großen Anfangsbuchstaben geschrieben, alle anderen mit kleinen. — Zu diesem Paragraphen sei bemerkt, dass die deutschen Zoologen (§ 13d) die Artnamen nach dem Vorgange der englischen und amerikanischen Zoologen stets mit kleinen Anfangsbuchstaben schreiben wollen, während

die französischen Zoologen folgende Regel geben (IV 6⁰): Le nom spécifique prendra la majuscule ou la minuscule suivant la règle ordinairement suivie dans l'écriture. Die von ASCHERSON befolgte Praxis ist die, die geographischen, ethnologischen und von Personennamen abgeleiteten Artnamen groß, alle übrigen klein zu schreiben. JENSEN (in briefl. Mitteilung an Prof. ASCHERSON) regt folgende Fragen an: Wie soll man sich bezüglich des Beginns mit kleinen und großen Buchstaben bei Artnamen verhalten? Wie ist der Genitiv bei Eigennamen zu bilden? Wie ist der Bindelaut bei zusammengesetzten Wörtern zu bilden? Hinsichtlich des ersten Punktes scheint ihm folgende Auffassung sehr beachtenswert: Substantivische Artnamen sind, wenn sie im Nominativ stehen, als Apposition zu betrachten und groß zu schreiben, stehen sie im Genitiv, so haben sie mehr adjektivische Bedeutung und sind klein zu schreiben (*Quercus Ilex*, *Capsella Bursa pastoris*, *Alhagi camelorum*, *Pinus ponderosa* var. *scopulorum* etc.). JENSEN spricht sich gegen das Verfahren der Zoologen aus, alle Speciesnamen klein zu schreiben. Bezüglich der geographischen Artnamen sollte man eine Trennung in der Weise vornehmen, dass die eine Stadt oder Ortschaft bezeichnenden Adjective mit großem Anfangsbuchstaben, alle übrigen aber mit kleinen Anfangsbuchstaben zu schreiben sind (*Pekinensis*, *Muscaviensis*, *caspicus*, *moravicus* etc.); dies sei wenigstens der heute herrschende Gebrauch, der nur nicht genau befolgt werde. Was die Endung des Genitivs auf »i« oder »ii« und den Bindevocal bei zusammengesetzten Wörtern anlangt, so meint JENSEN, dass man, wenn man das doppel »i« des Genitivs in ein einfaches »i« zusammenziehe, dann folgerichtig auch in zusammengesetzten Adjectiven den Vocal des Namens ausstoßen müsse und statt *apiifolius* schreiben müsse *apifolius*; dasselbe müsste auch vor der Endung »oides« stattfinden, also statt *astrantoides* sei *astrantoides* zu schreiben.

Bezüglich der Schreibweise der Namen in der Zoologie (vergl. auch oben unter N. der Arten) wird zunächst festgestellt, dass (§ 3) die wissenschaftlichen Namen als lateinische Wörter gelten sollen, demgemäß (a) sind bei den aus der griechischen Sprache stammenden Wörtern stets folgende Umschreibungen notwendig:

ου wird u	γγ wird nch	αι wird ae
υ „ y	γγ „ ng	ει „ i
θ „ th	ρ „ rh	οι „ oe
φ „ ph	ρρ „ rrh	ου „ um
χ „ ch	„ h	ος „ us
	κ „ c.	

b. Beim Umschreiben von Wörtern aus Sprachen, welche keine feststehende lateinische Schreibweise haben, sollte ein phonetisches Alphabet zur Anwendung kommen, bei welchem im wesentlichen die Vocale wie in

der deutschen oder italienischen Sprache, die Consonanten wie in der englischen Sprache benutzt werden, also a, e, i, o, u, ae, oe, ue, ai, oi, ui, au, eu nach deutscher Aussprache; b, d, f, g (nur wie bei good), h, j, k, l, m, n, p, r, s, t, v, y (nur wie bei year), z, ng, ch, kh, sh, th nach englischer Aussprache; z. B. metshnikovi, pjevalskii, kagoshimana, luchuensis. — c. Werden künftig Familiennamen bei der Namenbildung verwendet, so ist eine passende Endung an den unverändert bleibenden Namen zu hängen, z. B. *Schmidtia*, *moebiusi*; *Edwardsia*.

Die französischen Zoologen schreiben vor (VII 16⁰): Tout barbarisme, tout mot formé en violation des règles de l'orthographe, de la grammaire et de la composition devra être rectifié.

Da die Nomenclaturbewegung nach vielen Beratungen und zahllosen Publicationen bisher noch nicht zu einem Abschlusse gekommen war, so erhob sich der Ruf nach einem Congresse zur Regelung der Angelegenheit. v. WETTSTEIN (Österr. Bot. Zeitsch. 1895 n. 3) hält eine Regelung der Nomenclatur für unaufschiebbar; als das wichtigste Mittel zur Erreichung dieses Zieles sieht er an einen entsprechend vorbereiteten und zusammengesetzten internationalen Botanikercongress, der die Grundzüge der Reform zu beraten, eventuell zu beschließen hätte. Zur entsprechenden Vorbereitung zählt er die Abfassung vollkommen fertig gestellter Entwürfe der neuen Nomenclaturgesetze, welche, möglichst im Anschlusse an die »Lois« von 1867 ausgearbeitet und rechtzeitig, etwa 6 Monate, vor Abhaltung des Congresses publiciert, die Basis für die Beratung abgeben müssten. Dieser Congress würde im günstigsten Falle die Regeln festsetzen, welche in Zukunft bei Feststellung der Namen maßgebend sein sollen. Der allgemeine Gebrauch der auf diese Weise sich ergebenden Namen ist aber erst dann zu erzielen, wenn in großen Nachschlagewerken dem Einzelnen in jedem Falle die Möglichkeit gegeben wird, leicht und rasch den richtigen Namen zu finden. — KUNTZE (ebenda 1895 n. 5) wünscht ebenfalls die Regelung durch einen internationalen Congress (er denkt dabei in erster Linie an Paris 1900) und präcisirt die Minimalbedingungen, unter denen ein Congress auch außerhalb Paris die Regelung der Nomenclaturdifferenzen mit Nutzen vornehmen könnte. Noch eingehender spricht er sich über die Vorbereitungen zum Congresse aus in *Monde des Plantes*, Nov. 1895 (Les besoins de la nomenclature botanique); anknüpfend an einen Vorschlag MALINVAUD's erklärt er sich bereit, das Amt eines Generalberichterstatters des in Paris 1900 abzuhaltenden Nomenclaturcongresses zu übernehmen, sowie einen »Nomenclator plantarum omnium correctus« zu verfassen, wünscht aber vorerst die Erfüllung gewisser Bedingungen zur Sicherung des Erfolges. Demgemäß entwirft er ein vollständiges Programm für die »Commission préparatoire pour la revision du Code parisien au Congrès de

Paris en 1900.« Er hofft, den »Nomenclator« bis zum Jahre 1905 vollenden zu können, dem ein Nomenclatur-Codex emendatus vorangehen würde.

KUNTZE'S »Circulaire à la Société Botanique de France« (28 mars 1896) sollte noch einmal an seine Vorschläge bezüglich Paris 1900 erinnern, und fordert die Gesellschaft, die »Mutter des Codex von 1867« auf, einen internationalen Nomenclaturcongress zu berufen, zur Vorbereitung für einen »Nomenclator«. BRIQUET (i. E. BURNAT, Fl. des Alp. marit. vol. II 1896, p. 6) begrüßt mit Freude den Vorschlag KUNTZE'S. Bis zu diesem Congresse solle man sich, um den anarchistischen Zustand nicht noch zu vermehren, nach folgenden Regeln richten: 1. Den Pariser Codex 1867 zur allgemeinen Richtschnur nehmen. 2. Gen. pl. ed. I 1737 zum Ausgangspunkt der Nomenclatur der Gattungen nehmen. 3. Änderungen, die bestimmt wären größere Verwirrung in die Nomenclatur zu bringen, nicht unmittelbar zur Ausführung zu bringen. 4. Jedesmal den provisorischen Charakter der angenommenen Nomenclatur hervorheben, sowie die Motive angeben, aus welchen diese Nomenclatur, bis zu den Entscheidungen eines künftigen Congresses, aufrecht erhalten werden soll.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Botanische Jahrbücher für Systematik, Pflanzengeschichte und Pflanzengeographie](#)

Jahr/Year: 1897

Band/Volume: [23](#)

Autor(en)/Author(s): Harms Hermann August Theodor

Artikel/Article: [Die Nomenclaturbewegung der letzten Jahre 1-32](#)